

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

zu Drs 5 / 9089

Thema:

Gesetzentwurf der Staatsregierung  
„Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“

### Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 5/9089, in der anliegenden Fassung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien anzunehmen.

Dresden, den 18. September 2012



Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Gerhard Besier  
Ausschussvorsitzender



Holger Mann  
Berichtersteller

Eingegangen am: 21. SEP. 2012

Ausgegeben am: 24. SEP. 2012

**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen  
Vom**

**Artikel 1**

**Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)".
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
"§ 13 Grundordnung, Ordnungen".
  - b) Die Angaben zu den §§ 102 und 103 werden wie folgt gefasst:  
"§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden  
§ 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung".
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert: In Buchstabe c wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
  - c) Die Nummer 4 wird Nummer 3.

**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen  
Vom**

**Artikel 1**

**Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
  - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
  - d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:  
"3. die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften".

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien**

- a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften;
- e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.“

3a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung ‚Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften‘.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. unverändert

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.“

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien**

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „mindestens alle 2 Jahre“ ersetzt.
  - b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentenbefragungen durchgeführt werden.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „berücksichtigen“ wird durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:  
„dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge.“
      - ccc) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
        - „2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,
        - 3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung.“
    - ddd) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6 und in der neuen Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - eee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. die Sanktionen bei Nichterreichen der Ziele.“
  - bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Hochschulrates und des Rektorates Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie Sanktionen für den Fall des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele festlegen.“

5. unverändert

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:

1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge,
2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,
3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,
4. die Qualitätssicherung,
5. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages,
6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und
7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.“

bb) unverändert

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen einer Zielvereinbarung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Ziele gemäß Absatz 2 bestimmen.“

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien**

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zur Ersatzvornahme nach Absatz 3 sowie zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.<sup>1</sup>

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „bei unbeweglichem Anlagevermögen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „das zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Abs. 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.“

c) unverändert

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden.“

b) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „bei unbeweglichem Anlagevermögen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „das zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.

## Gesetzentwurf der Staatsregierung

153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 54, 56 bis 64, § 65 Abs. 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 SÄHO Anwendung.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vermögensrechnung“ das Komma und die Wörter „zur Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen nach § 6 Abs. 3“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „findet Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung“ durch die Angabe „gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „als Globalbudget“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

f) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständig auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.“

## Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 54, 56 bis 64, § 65 Abs. 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 SÄHO Anwendung.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vermögensrechnung“ das Komma und die Wörter „zur Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen nach § 6 Abs. 3“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „findet Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung“ durch die Angabe „gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „als Globalbudget“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

g) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständig auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.“

## Gesetzentwurf der Staatsregierung

## Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

- g) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538) durch die Angabe „geändert durch VwV vom 18. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1702)“ ersetzt.
- h) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „29. November 2007 (SächsABl. SDr. S. S 639)“ durch die Angabe „10. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1790)“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung“ eingefügt und nach dem Wort „erhoben“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 5 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.“

h) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538) durch die Angabe „geändert durch VwV vom 18. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1702)“ ersetzt.

i) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „29. November 2007 (SächsABl. SDr. S. S 639)“ durch die Angabe „10. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1790)“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben.“

Sätze 2 bis 4 unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.“</p> <p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll.“</p> <p>e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Nummer 4 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.</p> <p>f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.</p> <p>g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Entgelte“ die Angabe „nach den Absätzen 3 bis 7“ eingefügt. bb) In Satz 5 wird die Angabe „des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „SächsVwKG“ ersetzt.</p> <p>h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 7 und 8“ ersetzt.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>c) unverändert d) unverändert</p> <p>e) unverändert f) unverändert g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>9. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  <b>„§ 13  Grundordnung, Ordnungen“.</b></p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Studien-, Prüfungs-“ eingefügt.</p> <p>bb) Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>c) Absatz 7 wird aufgehoben.</p>	<p>9. unverändert</p> <p>9a. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  „Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit diese für die Kontaktpflege erforderlich ist. Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die Betroffenen hierin eingewilligt haben. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 2 erforderlich ist.“</p> <p>9b. In § 16 Abs. 3 wird dem Satz 3 folgender Satz angefügt:  „Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.“</p> <p>10. unverändert</p>
<p>10. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.</p> <p>bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Satzpunkt ersetzt.</p> <p>ccc) Nummer 4 wird gestrichen.</p>	

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:
1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
  3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchiffsoffizierAusbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der

Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 - Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,

5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden, und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.

(5) Beruflich qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.“

- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 eingefügt:
- „(6) Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.“
- (7) Beruflich qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von zwei Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Hochschulen nach § 1 Abs. 1.
- (8) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.
- (9) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie“ eingefügt.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 11 und der letzte Satz wird wie folgt gefasst:  
„Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.“  
g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756)“ durch die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924)“ und die Angabe „geändert durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301)“ ersetzt.  
b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Studentenschaft“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Studentenwerkes“ werden die Wörter „oder der Studienkommission“ eingefügt.

11. unverändert

11a. § 24 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“

12. Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 notwendigen Mittel zuzuweisen.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Studenten, die Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten.“

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>13. § 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlussprüfungen“ die Wörter „in nicht modularisierten Studiengängen“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.“</p> <p>14. In § 36 Abs. 8 werden nach dem Wort „konsekutiven“ das Komma und das Wort „nichtkonsekutiven“ gestrichen.</p> <p>15. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.“</p> <p>16. § 39 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen. b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 9“ ersetzt.</p> <p>17. § 40 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 notwendigen Mittel zuzuweisen.“</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> <p>16. unverändert</p> <p>17. § 40 wird wie folgt geändert: a) unverändert</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Internationale Hochschulinstitut Zittau“ gestrichen.</p> <p>bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.</p> <p>b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:</p> <p>„(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.</p> <p>(3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.</p> <p>(4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen in kooperativen Promotionsverfahren zusammen.“</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6 und der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiter entwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Universitätsprofessor sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 4 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.“</p> <p>d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 7 bis 9.</p>	<p>b) unverändert</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6 und der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiter entwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.“</p> <p>d) unverändert</p>

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:  
 „(10) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.“

18. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.  
 b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.“

(4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1.“

(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.“

19. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Universitäten“ das Komma und die Wörter „dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau“ gestrichen.

20. § 43 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Familienzuschlages“ jeweils durch das Wort „Kinderzuschlages“ ersetzt.  
 b) In Nummer 3 wird das Wort „Auslandszuschläge“ durch die Wörter „Kosten eines Auslandsaufenthaltes“ ersetzt.

21. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt“ eingefügt.  
 b) Satz 3 wird gestrichen.

22. § 51 wird wie folgt geändert:

e) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.
- (4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 5 Jahren“ durch die Wörter „der Wahlperiode“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl. Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträger nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund nach § 21 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.“

23. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>24. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt: „Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.“</p>	24. unverändert
<p>25. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich, in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind.“ b) Satz 8 wird wie folgt gefasst: „Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 69 Abs. 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.“</p>	25. unverändert
<p>26. § 60 Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Einzelheiten des Berufungsverfahren regelt die Hochschule durch Ordnung.“</p>	26. unverändert
<p>27. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Nach dem Wort „ein“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.</p>	27. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>b) Der bisherige Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „Ihr gehören mindestens 4 externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme an.“</p> <p>28. § 62 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Ein Professor kann in Abweichung von § 69 Abs. 1 ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden. Wer nach Satz 1 berufen ist und die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, hat das Recht, den Titel „Professor“ zu führen. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p> <p>29. In § 63 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonders herausgehobene“ durch das Wort „herausragende“ ersetzt.</p> <p>30. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen.“</p> <p>b) Folgender Satz wird angefügt: „Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.“</p> <p>31. § 69 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingestellt werden,“ die Wörter „wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll“ eingefügt.</p>	<p>28. unverändert</p> <p>29. unverändert</p> <p>30. unverändert</p> <p>31. unverändert</p>

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „Das Rektorat kann auf Antrag des nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Dekans einem im Ruhestand befindlichen Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.“</p>	
<p>32. § 76 wird wie folgt geändert: a) Nummer 1 wird gestrichen. b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3. c) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Wörter „des Dienstherrn“ werden durch die Wörter „der Dienstbehörde“ ersetzt. d) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.</p>	32. unverändert
<p>33. In § 77 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Absätze“ die Angabe „1,“ eingefügt.</p>	33. unverändert
<p>34. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen.“</p>	34. unverändert
<p>35. § 81 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 2 wird gestrichen. bb) Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7. cc) Nummer 9 wird gestrichen. dd) Die Nummern 10 bis 20 werden die Nummern 8 bis 18. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 6 werden die Wörter „Der Rektor,“ gestrichen und das Wort „die“ vor dem Wort „Prorektoren“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt. bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit.“</p>	35. unverändert

36. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Rektor leitet die Hochschule.“
- bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Rektor“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt: „Er bestimmt einen Prorektor zu seinem Vertreter.“
- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt: „Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“
37. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 21),“ die Angabe „geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239),“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt: „10a. Erstellung des Jahresabschlusses,“.
38. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „er sie für unzweckmäßig hält“ durch die Wörter „diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

36. unverändert

37. unverändert

38. unverändert

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschule“ die Angabe „unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für die Kanzler der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beanstandungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1.“
- c) In Absatz 8 Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 54),“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142,143) geändert worden ist,“ eingefügt.

39. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Staatsregierung“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 ein, so bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.“
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
- d) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:  
„(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.  
(11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule

39. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Beschlussesempfehlung des Ausschusses für  
Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.“

40. In § 88 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt. 40. unverändert

41. § 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „hat aufschiebende Wirkung“ durch die Wörter „ist schriftlich zu begründen“ ersetzt. b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Sie hat aufschiebende Wirkung.“ 41. unverändert

42. § 92 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „errichten“ die Wörter „und aufheben“ eingefügt. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 zu übertragen.“ bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung eigener Ressourcen abzusichern.“ 42. unverändert

43. § 102 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden“. 43. unverändert

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 86 Abs. 11 gilt entsprechend.“

44. § 103 wird wie folgt gefasst:

**„§ 103**

**Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung**

(1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.

(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.

44. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
<p>(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.“</p>	
<p>45. In § 104 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „für Steuern und“ ersetzt.</p>	45. unverändert
<p>46. In § 105 Abs. 4 werden die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ und die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 5“ ersetzt.</p>	46. unverändert
<p>47. § 107 wird wie folgt geändert:  a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  „(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. § 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“  b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.</p>	47. unverändert
<p>48. § 109 wird wie folgt geändert:  a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:  „Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studenten und ausländischen Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.“</p>	48. unverändert

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Den Studentenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studentenwerken auf Anforderung Namen und Matrikelnummer der Studenten und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. Die Studentenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

49. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „ ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen analog § 65 Abs. 1 SÄHO,  
 bb) In Satz 2 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und der Finanzen erforderlich.“

49. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

50. unverändert

50. In § 113 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 107 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 107 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

51. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau verliert seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es wird in die Technische Universität Dresden eingegliedert. Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau ein.“

51. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird zum 1. Januar 2013 in die Technische Universität Dresden eingegliedert. Es verliert damit seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstituts Zittau ein.“

Mit der Eingliederung sind die Organe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Studentenschaft aufgelöst sowie die Amtszeit des Rektors, der Prorektoren und der Beauftragten beendet. Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Für diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend. Für diejenigen, die ihre Habilitation bis zum 31. Dezember 2012 beim Internationalen Hochschulinstitut Zittau ordnungsgemäß angezeigt haben, gilt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau bis 31. Dezember 2016 entsprechend.

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für den Standort Zittau fort bis das Rektorat der Technischen Universität Dresden diese aufhebt. Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau, ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern. Bis zum 31. Dezember 2012 gilt § 103 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, fort.“

<p><b>Gesetzentwurf der Staatsregierung</b></p> <p>b) Absatz 7 Satz 1 wird gestrichen.  c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Senat“ das Komma und die Wörter „der Institutsrat“ gestrichen.  d) In Absatz 17 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 7 und 8“ ersetzt.  e) Folgender Absatz 21 wird angefügt:  „(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.“</p>	<p><b>Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien</b></p> <p>b) unverändert  c) unverändert  d) unverändert  e) Nach Absatz 20 werden folgende Absätze 21 und 22 angefügt:  „(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.  (22) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandskräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, erfüllen, gilt § 11 Abs. 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 103 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben.“</p>
<p><b>Artikel 2</b></p> <p><b>Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes</b></p> <p>Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654), wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><b>Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes</b></p> <p>Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654), wird wie folgt geändert:</p>

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1, in § 13 Abs. 5, in § 15 Abs. 2 und in § 16 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSG, die eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 SächsHSG abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze sowie § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht.“
4. In der Anlage zu § 2 wird in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Kanzler des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG, die eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 SächsHSFG abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsHSFG erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze sowie § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht.“
4. unverändert

### Artikel 3

#### Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**Beschlussesempfehlung des Ausschusses für  
Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien**

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für die Verbesserung der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

1. unverändert
2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
3. unverändert

**Artikel 4**

**Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes**

Das Gesetz über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinikum-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401), wird wie folgt geändert:

**Artikel 4**  
**Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes**

unverändert

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG“ ersetzt.

#### Artikel 4a

#### Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

§ 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

**Artikel 4b****Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek-  
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden**

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

**Artikel 4c****Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der  
Sächsischen Verwaltung Meißen**

Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des

- Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

#### Artikel 4d

#### Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

**Artikel 4e****Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes**

In § 18 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

**Artikel 4f****Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen**

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, wird Angabe „nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „nach dem Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes

vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

**Artikel 4g**

**Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des**

**Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr**

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“, die Angabe „Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ sowie die Angabe „§ 106 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 106 SächsHSFG“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 5**

**Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

unverändert

<b>Gesetzentwurf der Staatsregierung</b>	<b>Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien</b>
<p><b>Artikel 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Beginn des Sommersemesters 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, c und d, Nr. 10, Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 19, Nr. 51 Buchst. b und c sowie Artikel 2 Nr. 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“</p>

## Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

### **I. Beratungsverfahren**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 5/9089, wurde am 14.05.2012 vom Präsidenten des Sächsischen Landtages gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien überwiesen. Am 08.06.2012 hat der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Die Drucksache wurde vom Ausschuss in seiner 33. Sitzung am 10.09.2012 abschließend beraten. Zum Berichterstatter gegenüber dem Plenum wurde vom Ausschuss der Abgeordnete Holger Mann bestimmt.

### **II. Zur abschließenden Beratung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien**

Vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs brachten die Fraktionen der CDU und der FDP (siehe Anlage 1), DIE LINKE (siehe Anlage 2), der SPD (siehe Anlage 3) und GRÜNE (siehe Anlage 4) Änderungsanträge ein.

Vor dem Eintritt in das Abstimmungsverfahren erläuterten die Fraktionen die wesentlichen Inhalte ihrer Änderungsanträge.

Der Sprecher der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass der am 07.09.2012 vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch einmal überarbeitet und in der heutigen Sitzung als Tischvorlage verteilt worden sei. Bei den letztlich erfolgten Änderungen seien die Fraktionen im Wesentlichen Hinweisen der Landtagsverwaltung gefolgt, die diese im Zuge der Vorprüfung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung gegeben habe. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung werde von den Koalitionsfraktionen als eine gute Grundlage für die heutige Beratung angesehen. Die öffentliche Anhörung habe den Koalitionsfraktionen Impulse für Änderungen am Gesetzentwurf gegeben. Er schlägt vor, die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im Zuge der artikel- und nummernweisen Behandlung des Gesetzentwurfs zu erläutern.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte, dass auch seine Fraktion ihren im Juli vorgelegten und am 06.09.2012 mit Korrekturen übersandten Änderungsantrag aufgrund des Hinweises des Juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung an zwei Stellen noch einmal überarbeitet habe. Die Neufassung sei als Tischvorlage verteilt worden. Er habe bei der Sichtung des Antrags der Koalitionsfraktionen den Eindruck gewonnen, dass diese bei ihren heute vorgenommenen Änderungen am ursprünglichen Änderungsantrag nicht nur den Hinweisen der Landtagsverwaltung gefolgt seien, sondern auch weitere neue Aspekte eingebracht haben.

Die Vertreterin des Juristischen Dienstes bestätigte, dass es weitere neue Aspekte im Antrag gebe (z. B. zur Änderung von § 29 SächsHSG).

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte, dass ihm die Verfahrensweise, wobei unmittelbar vor Beginn der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs noch neue inhaltliche Änderungsanträge auf den Tisch gelegt werden, nicht seriös erscheine. Er befürchte, dass es zu einer dritten Lesung des Gesetzentwurfs kommen werde. Er beantragte eine Auszeit von fünf Minuten, damit die neuen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zur Kenntnis genommen werden können.

Im Anschluss an die Auszeit beantragten die Sprecher der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und GRÜNE, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs zu vertagen, da eine inhaltliche Befassung mit den soeben vorgelegten neuen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen erst nach einer eingehenden Kenntnisnahme und innerfraktionellen Diskussion der Anträge erfolgen könne.

Der Sprecher der CDU-Fraktion sprach gegen den Antrag und wies darauf hin, dass der Ausschuss sich einen Zeitplan für die Behandlung des Gesetzentwurfs gegeben habe. An diesem solle festgehalten werden.

Der Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und GRÜNE auf Vertagung der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs wurde vom Ausschuss mit **8 / 11 / 0 Stimmen** abgelehnt.

Der Sprecher der CDU-Fraktion stellte im Anschluss die wesentlichsten Aspekte des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen vor (siehe Anlage 1). Mit den im Folgenden dargestellten Regelungen werde auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung im Sächsischen Landtag Bezug genommen:

- Erweiterung des Namens der Fachhochschulen um den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ [Nr. 1];
- Regelung der Inhalte der Zielvereinbarungen, welche die Hochschulen mit dem SMWK zu vereinbaren haben; Ersetzung der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung „Sanktionen bei Nichterreichen der Ziele“ durch „Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele“; Regelung des Verfahrens bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung (Ersetzung der im Gesetzentwurf formulierten „Ersatzvornahme“ durch eine abgeschwächte Formulierung) [Nr. 3];
- Regelung der Alternative „kamerale Wirtschaftsführung“ für die Kunsthochschulen [Nr. 4];
- Neuregelung der Überschreitungsfrist für Langzeitstudiengebühren [Nr. 5];
- mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten abgestimmte Regelungen zur Verbesserung der Alumniarbeit an den Hochschulen (= Zusammenarbeit mit Absolventen der Hochschulen) [Nr. 6];
- Regelung, wonach Prüfungs- und Studienordnungen zukünftig in einer Ordnung erlassen werden können, um insbesondere den Fachhochschulen entgegenzukommen [Nr. 7];
- Regelung der Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studentenschaft nach Ablauf des ersten Semesters (Abschaffung der „Zwangsmitgliedschaftsregelung“) [Nr. 8, 9];
- Ersetzung des Wortes „Universitätsprofessor“ durch die beamtenrechtlich besser abgesicherte Formulierung „Professor an einer Universität“ [Nr. 10];

- Neufassung der Übergangsregelung für das Internationale Hochschulinstitut Zittau und Schaffung von Rechtssicherheit im Zuge der Aufhebung der Stellenplanbindung durch die Neufassung des § 114 SächsHSG [Nr. 11].

Weitere Änderungsanträge seien redaktioneller Art und folgten im Wesentlichen den Hinweisen der Landtagsverwaltung.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE hob folgende Aspekte des Änderungsantrages seiner Fraktion (siehe Anlage 2) hervor:

- Neuregelung des Verfahrens bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung (Berufung eines unparteiischen Schlichters durch den zuständigen Ausschuss des Landtags) [Nr. 4];
- Streichung der Regelungen für die Einführung von Langzeitstudiengebühren, da diese bei einer soliden Ausfinanzierung der Hochschulen nicht erforderlich seien und die Studiendauer im Übrigen durch Studienordnungen ausreichend begrenzt werde [Nr. 7];
- Forderung nach Beibehaltung der Freiversuchsregelung nach § 35 SächsHSG [Nr. 10];
- Streichung der Neuregelung für die Amtszeit von Gleichstellungsbeauftragten, die aus der Gruppe der Studenten gewählt sind [Nr. 11];
- Streichung der Neuregelung für eine befristete Berufung in § 59 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG, da die bisherige Regelung eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstelle [Nr. 12];
- Zurücknahme der Einschränkung der Rechte des Senats bei der Wahl von Rektoren [Nr. 13].

Die Fraktion DIE LINKE sehe den Gesetzentwurf in einigen der enthaltenen Regelungen im Widerspruch zu dem Begriff Hochschulfreiheitsgesetz, da er den Abbau von bewährten demokratischen Strukturen forciere (z. B. Einschränkung der Rechte des Senats).

Der Sprecher der SPD-Fraktion hob folgende Aspekte des Änderungsantrages seiner Fraktion (siehe Anlage 3) hervor:

- Streichung der Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Umbenennung des Sächsischen Hochschulgesetzes in ein Hochschulfreiheitsgesetz), da mit den vorgeschlagenen hochschulrechtlichen Änderungen in zentralen Bereichen die Steuerung der Hochschulen durch die Staatsregierung forciert werde [Nr. 1],
- Erweiterung der Freiheit der Hochschulen dahingehend, dass die Grundordnung die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten neben oder anstelle der Fakultät vorsehen könne [Nr. 2];
- Erweiterung des Namens der Fachhochschulen um den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ [Nr. 3];
- Stärkung der Integration sowie der Abbau von Nachteilen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit [Nr. 4];
- Verbesserung der Qualitätssicherung der Lehre (Fristen für Akkreditierungen, Befragungen von Studierenden und Absolventen u. a. m.) [Nr. 5];
- Unterrichtung des zuständigen Landtagsausschusses über die Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen und deren Grad der Erfüllung; Regelung der Inhalte der Zielvereinbarungen, welche die Hochschulen mit dem SMWK zu vereinbaren haben (u. a. Vereinbarung von Immatrikulationszahlen

im ersten Hochschulsesemester); Regelung des Verfahrens bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung (Abschaffung von „Sanktionen“, Einrichtung eines Schiedsverfahrens etc.) [Nr. 6];

- Streichung der Regelungen für die Einführung von Langzeitstudiengebühren, da sich der freie Hochschulzugang in den letzten Jahren bewährt habe und die vorge-sehene Änderung lediglich zu einer Verunsicherung führen könne [Nr. 8];
- Einrichtung einer Servicestelle für internationale Studienbewerber [Nr. 10];
- Verbesserung der formalen Gestaltung der Promotionsverfahren (Abschluss von Promotionsvereinbarungen; Öffnung für Gutachter, die nicht Professor an einer Uni-versität sein müssen etc.) [Nr. 15]
- Einführung einer Vertretung der Doktorandenschaft [Nr. 16].

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE kritisiert, dass es bei einem solch bedeutsamen Gesetzentwurf wie dem vorliegenden keine allgemeine Stellungnahme der Staatsre-gierung im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs gegeben habe. Es habe zu diesem Gesetzentwurf keine erste Lesung im Parlament und auch keine Einbringung im Fachausschuss gegeben. Dies sei eine neue Negativqualität im Sächsischen Landtag. Der Gesetzentwurf sei notwendig, um einige Korrekturen im Sächsischen Hochschulgesetz vorzunehmen. Der Gesetzentwurf setze zum Teil in der Vergan-genheit erhobene Forderungen der Fraktion GRÜNE um (z. B. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Erweiterungen im § 103 SächsHSG).

Dies werde jedoch durch andere Regelungen, die wesentliche Grundprinzipien ver-letzen, weitgehend zunichte gemacht. Ein Hochschulgesetz müsse eine gute Balan-ce zwischen der Autonomie der Hochschulen und den berechtigten Steuerinteressen des Staates anstreben. Im vorliegenden Gesetzentwurf werde diese Balance in ent-scheidenden Punkten verletzt (z. B. Regelung der Ersatzvornahme, wenn es nicht zu einer Zielvereinbarung kommt, Einführung von Langzeitstudiengebühren als Versuch in den Einstieg für allgemeine Studiengebühren, Schwächung der Position der ver-fassten Studierendenschaft u. a. m.). Die Fraktion GRÜNE habe sich mit ihren Ände-rungsvorschlägen auf die im Gesetzentwurf geöffneten Paragraphen des Sächsischen Hochschulgesetzes beschränkt. Dabei seien auch einige Vorschläge aus dem Hoch-schulgesetz der Fraktion GRÜNE erneut aufgegriffen worden, die vom Hochschul-institut Wittenberg in einem Gutachten als kreative Ansätze für bislang bundesweit weitgehend unbefriedigend gelöste Probleme hervorgehoben worden seien (z. B. zur Frage der Regelung eines Ausgleichs bei Nichtzustandekommen einer entsprechen- den Zielvereinbarung, zur Frage der Einrichtung einer Berufungsprüfungskommissi-on oder des Abschlusses einer Dissertationsvereinbarung u. a. m.). Er werde die Änderungsanträge seiner Fraktion innerhalb des Abstimmungsverfahrens vorstellen und begründen.

Nach dem Ende der Aussprache brachte der Vorsitzende den Gesetzentwurf artikel- und nummernweise zur Abstimmung. Die Anträge auf inhaltliche Änderung wurden während des Abstimmungsverfahrens von den Fraktionen begründet und erörtert.

## **Abstimmungsverfahren**

Abstimmung über die Überschrift des Gesetzentwurfs

**Votum 11 / 6 / 2**

### **Artikel 1**

#### Nr. 1

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 1, dass der Titel „Hochschulfreiheitsgesetz“ in Anbetracht des Inhaltes des Gesetzentwurfs ein Etikettenschwindel sei, weshalb Nr. 1 des Gesetzentwurfs zu streichen sei.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 1, dass seine Fraktion aus den gleichen Gründen einen gleichlautenden Antrag eingebracht habe. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die deutliche Kritik, welche die Hochschulen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgebracht hatten.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 1

**Votum 8 / 11 / 0**

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 1

**Votum 8 / 11 / 0**

Abstimmung über Nr. 1.

**Votum 11 / 8 / 0**

#### Nr. 2

Abstimmung über Nr. 2.

**Votum 13 / 0 / 6**

#### Nr. 3

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 1 zu § 1 SächsHSG (Erweiterung des Namens der Fachhochschulen um den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“).

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 1

**Votum 15 / 0 / 3**

Abstimmung über geänderte Nr. 3.

**Votum 17 / 0 / 1**

#### Nr. 3a

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 2 zu § 2 SächsHSG, dass eine Erweiterung der Freiheit der Hochschulen intendiert sei. Die Grundordnung solle die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten neben oder anstelle der Fakultät vorsehen können. Dies sei

durch die unterschiedlichen Größen der Hochschulen (insbesondere der Kunsthochschulen) geboten.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 2

**Votum 6 / 11 / 1**

Nr. 3b

Bei beiden vorliegenden Änderungsanträgen zu § 3 SächsHSG geht es noch einmal um die Erweiterung des Namens der Fachhochschulen um den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Die Anträge unterscheiden sich jedoch im Wortlaut, die SPD-Fraktion wolle den einzelnen Fachhochschulen die Entscheidung über die Namensänderung selbst überlassen.

Der Sprecher der FDP-Fraktion wies darauf hin, dass mit dem CDU/FDP-Antrag der Wunsch aller Fachhochschulen umgesetzt werde, insofern sei dieser Wortlaut angemessen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 3

**Votum 5 / 11 / 2**

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 2

**Votum 15 / 0 / 3**

Nr. 3c

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 4 zu § 5 SächsHSG, dass mit der Änderung eine Stärkung der Integration sowie der Abbau von Nachteilen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit erreicht werden solle.

Der Sprecher der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass die Hochschulen bereits jetzt über § 5 Abs. 1 Nr. 12 SächsHSG aufgefordert seien, Benachteiligungen von Studenten mit Behinderung und chronischer Krankheit auszuschließen. Im Antrag der SPD-Fraktion sei der Nachteilsausgleich nicht näher definiert. Insofern könne es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 4

**Votum 6 / 12 / 0**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 2 zu § 5 SächsHSG, dass mit dem Antrag (unter Bezugnahme auf § 3 SächsIntegrG) die Vermittlung des für die Schaffung von Barrierefreiheit erforderlichen Wissens innerhalb aller Mitgliedergruppen verbessert werden solle. Die Anhörung zur Situation von Studenten mit Behinderung habe verdeutlicht, dass es an dieser Stelle Defizite zu beheben gebe.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 2

**Votum 6 / 12 / 0**

Nr. 4

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 1 zu § 6 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Streichung von Nr. 4 b) des Gesetzentwurfs beantragt werde.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 1 **Votum 4 / 14 / 0**

Abstimmung über Nr. 4. **Votum 14 / 4 / 0**

Nr. 5

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 2 zu § 9 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Streichung der Nr. 5 des Gesetzentwurfs beantragt werde.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 2 **Votum 3 / 11 / 4**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 5 zu § 9 SächsHSG, dass mit der Änderung eine Verbesserung der Qualitätssicherung der Lehre erreicht werden solle (Fristen für Akkreditierungen, Befragungen von Studierenden und Absolventen u. a. m.).

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 5 **Votum 6 / 11 / 1**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 3 zu § 9 SächsHSG, dass im Rahmen einer umfassenden Qualitätssicherung zukünftig auch Verwaltungs- und Beratungsleistungen der Hochschulen evaluiert werden sollten. Dabei werde in den Studierendenbefragungen ein wichtiges Instrument gesehen. Es solle an den jährlichen Evaluierungen und Befragungen festgehalten werden.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 3 **Votum 4 / 11 / 3**

Abstimmung über Nr. 5. **Votum 11 / 6 / 1**

Nr. 6

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung der Änderungsanträge LINKE 3 und 4 zu § 10 SächsHSG, dass mit dem Antrag LINKE 3 die Streichung der Nr. 6 a) des Gesetzentwurfs beantragt werde. Der Antrag LINKE 4 diene der Neuregelung des Verfahrens bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung (Berufung eines unparteiischen Schlichters durch den zuständigen Ausschuss des Landtags).

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass das Konfliktmanagement bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung in erster Hinsicht eine exekutive Aufgabe sei. Es sei nicht sinnvoll, diesen Konflikt in das Parlament zu ziehen.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 3

**Votum 3 / 11 / 4**

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 4

**Votum 5 / 12 / 1**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 6 zu § 10 SächsHSG, dass mit dem Antrag eine Unterrichtung des zuständigen Landtagsausschusses über die Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen und deren Grad der Erfüllung und eine Regelung der Inhalte der Zielvereinbarungen, welche die Hochschulen mit dem SMWK zu vereinbaren haben (u. a. Vereinbarung von Immatrikulationszahlen im ersten Hochschulsesemester) angestrebt werde. Der Antrag diene außerdem der Regelung des Verfahrens bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung (Abschaffung von „Sanktionen“, Einrichtung von Schiedsstellen, Schlichtungsverfahren etc.).

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass ein überlanges Schlichtungsverfahren nicht dienlich sei. In der Regel sei ein schnelles Handeln der Regierung erforderlich. Es sei dann die Aufgabe des Landtags, das Regierungshandeln zu beurteilen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 6

**Votum 5 / 12 / 1**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung der Änderungsanträge GRÜNE 4, 5 und 6 zu § 10 SächsHSG, dass die Fraktion im Antrag GRÜNE 6 die Einsetzung einer ständigen Schlichtungskommission vorschläge, deren Mitglieder zur Hälfte von der Landesrektorenkonferenz und von der Staatsregierung vorgeschlagen werden (Wahl durch den Sächsischen Landtag). Er verweist auf die öffentliche Anhörung, in welcher ein Sachverständiger aus Österreich das dort praktizierte ähnliche Modell vorgestellt habe. Im Antrag GRÜNE 4 werde vorgeschlagen, die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in die Zielvereinbarungen aufzunehmen (Steigerung der Forschungsleistungen an den sächsischen Hochschulen). Die Maßnahmen bei Nichterreichen der Ziele sollen Bestandteil der Zielvereinbarungen sein, allerdings sei der Begriff „Sanktionen“ eine schlechte Wortwahl. Im Antrag GRÜNE 5 werde vorgeschlagen, die Zielvereinbarungen unter den Zustimmungsvorbehalt des Sächsischen Landtags zu stellen. Diese zukunftsorientierte Debatte müsse im Landtag geführt werden.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass eine ständige Kommission einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen würde. Es sei unklar, wann die Schlichtungskommission aktiv werden solle. Schlichtungsverhandlungen könnten sich im Übrigen über Jahre hinziehen. Einen Zustimmungsvorbehalt des Landtags lehne die CDU-Fraktion ab. Der Landtag habe gemeinsam mit der Staatsregierung die strategische Hochschulplanung voranzubringen. Eine Debatte über einzelne Zielvereinbarungen sei zu „kleinteilig“ für eine Parlamentsbefassung. Auch der Antrag GRÜNE 4 sei nicht zielführend.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 4

**Votum 6 / 11 / 0**

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 5 **Votum 4 / 11 / 2**

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 6 **Votum 6 / 11 / 0**

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 3 zu § 10 SächsHSG.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 3 **Votum 11 / 6 / 0**

Abstimmung über geänderte Nr. 6. **Votum 11 / 6 / 0**

### Nr. 7

Eine Vertreterin der SPD-Fraktion wies zu Beginn der Behandlung von Nr. 7 des Gesetzentwurfs darauf hin, dass es im Gesetzentwurf möglicherweise zwei verschiedene Verwendungen des Begriffs *Globalbudget* gebe. Im § 11 Abs. 6 SächsHSG wird der Begriff im Zusammenhang mit Investitionen angewendet. Im neu eingeführten § 103 SächsHSG werde der Begriff *Globalbudget* im Kontext der Personalkosten angewendet. Sie fragte, welche der beiden Bestimmungen die grundlegende sei.

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst erklärte, dass dies nicht problematisch sei. Es gebe keine Legaldefinition für den Begriff *Globalbudget*. Technisch gesehen bezeichne der Begriff *Globalbudget* ein Verfahren der Mittelbereitstellung, bei dem ein pauschaler Betrag bewilligt werde. Im § 11 Abs. 6 SächsHSG werde klargestellt, dass bei der Finanzierung Mittel der Hochschule als Zuschuss für den laufenden Betrieb und als Investitionen als *Globalbudget* zur Verfügung gestellt werden. Beim § 103 SächsHSG gehe es um Stellenplanbindung. Im Kontext des § 103 Abs. 3 SächsHSG werden die Mittel für das Personal als *Globalbudget* zur Verfügung gestellt. Im jeweiligen Kontext werde der Begriff *Globalbudget* jeweils korrekt verwendet.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 5 zu § 11 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Streichung der Nr. 7 c) cc) des Gesetzentwurfs beantragt werde.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 5 **Votum 3 / 14 / 0**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 7 zu § 11 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Streichung der Nr. 7 e) bb) des Gesetzentwurfs beantragt werde. Die in § 11 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG geregelte Möglichkeit einer Abweichung vom Stellenplan um 20 Prozent solle für die Hochschulen möglich bleiben.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 7 **Votum 6 / 11 / 0**

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 4 zu § 11 SächsHSG.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 4 **Votum 17 / 0 / 0**

Abstimmung über geänderte Nr. 7. **Votum 11 / 5 / 1**

Nr. 8

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 6 zu § 12 Abs. 1 SächsHSG, dass mit dem Antrag eine Präzisierung erreicht werden solle.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 6 **Votum 5 / 10 / 1**

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 7 zu § 12 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Streichung von Nr. 8 b) bis d) des Gesetzentwurfs beantragt werde. Die Fraktion fordere die Streichung der Regelungen für die Einführung von Langzeitstudiengebühren, da diese bei einer soliden Ausfinanzierung der Hochschulen nicht erforderlich seien und die Studiendauer im Übrigen durch Studienordnungen ausreichend begrenzt werde.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 7 **Votum 6 / 11 / 0**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 7 zu § 12 SächsHSG, dass die Fraktion ebenfalls Langzeitstudiengebühren ablehne. Es gebe drei wichtige Elemente, wo entsprechende Sicherungssysteme aufgebaut werden müssen: eine ausreichende Studienfinanzierung, ein gutes Beratungsangebot und eine gute Qualität der Lehre. Er gehe davon aus, dass der Verwaltungsaufwand für die Einnahme von Langzeitstudiengebühren höher sein werde als der Ertrag. Er verwies auf die Situation an den sächsischen Hochschulen, oft sei es schwer, Plätze in Seminaren zu finden. Insofern sollte die Beweislast umgekehrt werden. Die Hochschulen sollten beweisen, dass es dem Studenten möglich gewesen sei, in dieser Zeit sein Studium zu beenden. Die Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer halte die Fraktion GRÜNE für kontraproduktiv. Es sollten nicht zusätzliche Barrieren für die im Hochschulentwicklungsplan geforderte Internationalisierung aufgebaut werden.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass die Einführung von Langzeitstudiengebühren der Entlastung des sächsischen Steuerzahlers diene.

Der Sprecher der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass Studenten, die länger als 4 Semester über die Regelstudienzeit hinaus studieren, den Steuerzahler nichts kosten, da sie in der Regel zu Hause an ihrer Abschlussarbeit schreiben. In dieser Phase haben die Studierenden keine Zeit, sich etwas dazuzuverdienen, auch der BAföG-Anspruch sei erloschen. Insofern sei es absolut kontraproduktiv, diesen Studenten 500 € Studiengebühr pro Semester abzufordern.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 7 **Votum 5 / 11 / 1**

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 5 zu § 12 SächsHSG.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 5 **Votum 11 / 5 / 1**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 8 zu § 12 SächsHSG, dass es bei der bisherigen Regelung zur Studiengebührenfreiheit in Sachsen bleiben solle.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 8 **Votum 6 / 11 / 0**

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 8 zu § 12 SächsHSG, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handele.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 8 **Votum 3 / 11 / 2**

Änderungsantrag LINKE 9 wurde zurückgezogen (Folgeantrag zu LINKE 7).

Abstimmung über geänderte Nr. 8. **Votum 12 / 5 / 0**

#### Nr. 9

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 9 zu § 13 SächsHSG, dass die vorgeschlagene Regelung zu einer Vereinfachung des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen führen könne.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion dies nicht für sinnvoll ansehe.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 9 **Votum 4 / 12 / 1**

Abstimmung über Nr. 9. **Votum 10 / 4 / 2**

#### Nr. 9a

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 6 zu § 14 SächsHSG. Die vorgeschlagene Regelung gehe auf einen Vorschlag des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zurück.

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst erklärte, dass diese gesetzliche Regelung zur Verbesserung der Alumniarbeit an den Hochschulen (= Zusammenarbeit mit Absolventen der Hochschulen) dienen könne. Für die jetzt vorgeschlagene Regelung sei das Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten hergestellt worden.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 6

**Votum 17 / 0 / 0**

Nr. 9b

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 7 zu § 16 SächsHSG.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 7

**Votum 17 / 0 / 0**

Nr. 10

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 10 zu § 17 SächsHSG, dass die vorgeschlagene Regelung der Einrichtung einer Servicestelle für internationale Studienbewerber diene.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion die Notwendigkeit einer solchen Servicestelle nicht sehe.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte, dass der Änderungsantrag auf Forderungen aus den Hochschulen zurückgehe, die u. a. während der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgetragen worden seien.

Der Sprecher der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass die Hochschulen eine solche Servicestelle in eigenem Ermessen einrichten könnten.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 10

**Votum 5 / 11 / 1**

Abstimmung über Nr. 10.

**Votum 13 / 0 / 4**

Nr. 11

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 11 zu § 20 SächsHSG, dass die vorgeschlagene Regelung zur Stärkung von ehrenamtlichem Engagement an den Hochschulen beitragen könne.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 11

**Votum 5 / 11 / 1**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 8 zu § 20 SächsHSG, dass die studentische Selbstverwaltung nicht nur durch die gewählten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane realisiert werde, sondern dass auch andere Studierende mit teilweise hohem Zeitaufwand beteiligt seien. Erst aufgrund dieses Engagements würden die Selbstverwaltungsorgane leistungsfähig. Insofern sei es gerechtfertigt, auch diesen Studierenden Gremiensemester zuzuerkennen, sofern deren Aktivität durch die gewählten Mandatsträger bestätigt werde.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 8

**Votum 5 / 12 / 0**

Nr. 11a

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 8 zu § 24 SächsHSG. Die Koalitionsfraktionen befürworteten „Teilhabe ohne Zwang“ und lehnten „Teilhabe mit Zwang“ ab. Durch die vorgeschlagene Regelung werde die Legitimation der Studentenräte letztlich gesteigert und nicht demontiert, wie in der öffentlichen Diskussion behauptet. Es gebe keine praktischen Erwägungen, die eine Weiterführung der bisherigen Zwangsmitgliedschaft der Studierenden in den Studentenräten begründen könnten. In jenen Ländern, wo es diese Zwangsmitgliedschaft nicht gibt, gebe es keine Schwierigkeiten mit der Vertretung der Studierendenschaften. Auch die Befürchtungen von Rektoren, dass ihnen dann zu viele Ansprechpartner gegenüberstünden, hätten sich nicht als begründet erwiesen. Bezüglich der Rechte der Studierendenschaften solle es keine Änderungen geben. Sie blieben auch weiterhin ein legitimes Organ, welches mit den Hochschulleitungen verhandeln könne. Er sehe die Regelung als einen vernünftigen Kompromiss zwischen Freiheitsrechten, die mit diesem Gesetz gewährt würden, und den notwendigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Arbeit der Studentenräte. Die Studentenräte seien jetzt aufgefordert, zielorientierte Angebote vorzulegen. Die Erstsemesterberatung bleibe erhalten, da an der Zwangsmitgliedschaft für das erste Semester festgehalten werden solle. Dieser Kompromiss habe manchem in den Koalitionsfraktionen Bauchschmerzen bereitet, da auch dies „ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen“ sei. Allerdings sei die Erstsemesterberatung als ein wichtiges Faktum angesehen worden. Die Studentenräte erhielten so die Möglichkeit, den Erstsemestern zu zeigen, wie wichtig die Studentenräte seien. Wenn dies gelinge, werde es auch nicht zu der befürchteten Austrittswelle kommen.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass bei einer Abnahme der Mitgliederzahlen in den verfassten Studierendenschaften zu Recht auch ein Verlust an Legitimität befürchtet werden müsse. Es werde in jedem Falle zu materiell begründeten Austritten kommen, da nicht wenige Studierende die Beiträge werden sparen wollen. Wenn die verfasste Studierendenschaft nur noch 30% der Studierenden vertrete, werde man ihre Legitimität als Sprecher für alle Studierenden anzweifeln. Er wies darauf hin, dass die Schwächung der verfassten Studierendenschaften die Fortführung der Semestertickets gefährde.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte, dass er die „Handstreichartigkeit“ dieser Gesetzesänderung kritisiere. Erst am Freitag sei der Änderungsantrag in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Außer von einem Vertreter des CDU-nahen Studentenverbandes RCDS während der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf sei von niemandem in den letzten Jahren der Status der verfassten Studierendenschaften kritisiert oder auch nur angesprochen worden. Die verfasste Studierendenschaft funktioniere seit 20 Jahren als ein überaus kostengünstiges Modell. Mit dieser politisch motivierten Gesetzesänderung werde ein funktionierendes System der sozialen Beratung und der Darbietung von kulturellen und sportlichen Serviceangeboten zer-

schlagen. Diese Angebote stünden zu einem Preis zur Verfügung, der unter keinem anderen System zu erhalten sei. In Sachsen-Anhalt sei infolge einer vergleichbaren Regelung eine staatliche Finanzierung eingeleitet worden. Dieser Weg sei für Sachsen nicht erstrebenswert, es sei denn, dass man eine politische Kontrolle über die Studentenräte forcieren wolle. Das Argument „Zwangsmitgliedschaft“ habe er heute erstmalig vernommen. Es verwundere ihn, dass in diesem Zusammenhang nicht auch die Beseitigung der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern gefordert werde. Er gehe davon aus, dass die Studenten ihren Protest gegen diese allein politisch motivierte Regelung auf die Straße tragen werden.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte, dass der Kampfbegriff „Zwangsmitgliedschaft“ ihn in diesem Zusammenhang empöre. Erst kürzlich habe sich die CDU-Fraktion, unterstützt durch die anderen, unter Bezugnahme auf den „allgemeinen Vorteil“ für die „Zwangsmitgliedschaft der Rundfunk- und Fernsehteilnehmer“ stark gemacht. Der gleiche „allgemeine Vorteil“ könne für die Arbeit der verfassten Studierendenschaften geltend gemacht werden. Während der öffentlichen Anhörung habe der von der CDU-Fraktion eingeladene Vertreter des CDU-nahen Studentenverbandes RCDS die Einschränkung der Arbeit der verfassten Studierendenschaften in Sachsen gefordert. Der gewählte Vertreter der Studierendenschaften habe in der Anhörung gegen diese Forderungen argumentiert. Es sei nicht erkenntnisfördernd, wenn seitens einer Fraktion politisch motivierte Parteigruppierungen als Sachverständige in eine öffentliche Anhörung des Landtags eingeladen werden. Er würde es genauso ablehnen, wenn der Ausschuss Vertreter der GRÜNEN JUGEND oder der JUSOS als Sachverständige anhören sollte. Aus seiner Sicht sei der vorgelegte Antrag der Koalitionsfraktionen zudem „westdeutsch ideologisch geprägt“. Die Kultur der verfassten Studierendenschaften in Sachsen stehe auf einem völlig anderen Fundament. Die verfasste Studierendenschaft und die entsprechenden Gremien seien nach 1990 in den ostdeutschen Bundesländern die Antwort auf die Staatsjugend FDJ gewesen. Die verfasste Studierendenschaft sei einhellig begrüßt worden und habe sich in einem Hochschulgesetz wiedergefunden, dass von der alleinregierenden CDU verfasst worden sei. Er wies darauf hin, dass für die 4,60 € Monatsgebühr für die Mitgliedschaft in den verfassten Studierendenschaften in Dresden umfangreiche Beratungsleistungen, Kulturangebote und Vernetzungen angeboten werden. Er forderte die CDU-Fraktion auf, die Argumente des RCDS-Bundesvorsitzenden zur Kenntnis zu nehmen. Dieser habe im August in einer Pressemitteilung erklärt: *„Die demokratischen Strukturen der Hochschulpolitik wie Studentenparlamente haben sich im Grundsatz bewährt. Statt das System abzuschaffen, müssen wir als Unionsanhänger versuchen, Hochschulwahlen zu gewinnen und durch bessere Arbeit in den studentischen Gremien zu überzeugen.“* Dies sei im Gegensatz zum vorgelegten diktatorischen Ansatz des Änderungsantrags ein demokratischer Ansatz.

Der Sprecher der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass mit dem Antrag das System der Studentenräte nicht abgeschafft werde. Die momentan große Angst bei den Studentenräten zeige, dass man das Weglaufen der Studenten befürchte. Dies könne verhindert werden, wenn diese in Zukunft kundenorientiertere Angebote erhielten. Er wies in diesem Zusammenhang auch auf vorgefallene Missbrauchsfälle hin, die er jedoch nicht verallgemeinern wolle. Es gehe darum, Wahlrecht zu schaffen. Den Vorwurf der „westdeutsch ideologisch geprägten“ Motivation wies er zurück.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass ohne Not etwas verändert werden solle, was gut funktioniere. Dadurch entstehe die Vermutung, dass es eine politisch motivierte Gesetzesänderung sei.

Eine Sprecherin der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass mit dieser Gesetzesänderung die Solidargemeinschaft der verfassten Studierendenschaften in ihrer Grundlage angegriffen werde. Der Systemwechsel werde dazu führen, dass es zahlreiche Austritte geben wird. Das gleiche würde passieren, wenn man die Zahlung von Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für freiwillig erklären würde. Die Leidtragenden des Systemwechsels werden jene sein, die auf die vielfältigen Beratungsangebote der Studierendenschaften angewiesen seien. Es gehe nicht um einen Freiheitsgrundsatz, sondern um einen Systemwechsel.

Der Sprecher der NPD-Fraktion erklärte, dass er die Abschaffung des Systems der Zwangsmitgliedschaft für richtig halte. Aus seiner Zeit als Student sei ihm in Erinnerung, dass mit Beratungsangeboten u. a. „Schwulen- und Lesbenreferate“ und „Antifa-Seminare“ angeboten worden seien. Dies alles sei mit den Zwangsbeiträgen der Studierenden finanziert worden. Die Studenten sollten selbst entscheiden können, was mit ihrem Geld geschieht.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion erklärte, dass es in den letzten Jahren in breiten Kreisen der Studentenschaft Diskussionen um die Aufrechterhaltung der Zwangsmitgliedschaft in den verfassten Studierendenschaften gegeben habe. Seine private Ansicht sei: Wenn schon Zwangsmitgliedschaft, dann sollte es wenigstens eine Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Studierendenvertretungen geben. Für diese könnte es eine Dachorganisation geben. Ihn störe die Alternativlosigkeit, die ihn an die DDR erinnere. Die freie Entscheidung über eine Mitgliedschaft sei ein demokratischer Grundsatz.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass die soeben geschilderte Parallelität von mehreren Studentenvertretungen im Antrag der Koalitionsfraktionen gar nicht intendiert sei. Nach dem Antrag werde es in Zukunft Studenten geben, die Beiträge zahlen, und Studenten die dies nicht täten. Für die Studierendenschaften ergebe sich die Schwierigkeit, dass sie auf einen bestimmten Beratungsbedarf nicht mehr reagieren dürften, da die Betroffenen keine Beitragszahler seien.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass in Leipzig z. B. politische Diskussionen wie *„Wird die Stadt Leipzig ein kapitalistisches Großunternehmen?“* zu den Angeboten der verfassten Studierendenräte gezählt habe. Nach seiner Ansicht genüge es, wenn die Studierendenschaften sich auf die Kernarbeit der Beratungstätigkeit beschränkten.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte, dass eine Kritik hervorrufende Handlung einer Selbstverwaltungskörperschaft nicht der Grund sein könne, dieser das Selbstverwaltungsrecht abzuspochen. Dies betreffe auch die angeführten Missbrauchsfälle. Die Antwort auf die diesbezüglich gestellte Kleine Anfrage habe gezeigt, dass es

drei Fälle in ganz Sachsen gegeben habe. Da habe der Rechnungshof bei den Prüfungen im Sächsischen Landtag wesentlich mehr Verstöße aufgedeckt.

Der Sprecher der FDP-Fraktion wies auf den Namen des neuen Gesetzes hin: Hochschulfreiheitsgesetz. Mit dem vorgelegten Antrag solle den Studenten die Freiheit gegeben werden, über ihre Mitgliedschaft selbst entscheiden zu können.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion wies nochmals darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung im Falle des Erstsemesters an der Zwangsmitgliedschaft festhalte. Ab dem zweiten Semester solle die freie Entscheidung über die Mitgliedschaft gelten. Dies sei ein Freiheitsargument. Die angeführten politischen Motivationen seien für die Koalitionsfraktionen nicht maßgeblich für die Entscheidung über den Änderungsantrag gewesen.

Der Sprecher der SPD-Fraktion wies auf die sachlichen Folgen der beabsichtigten Gesetzesänderung hin. In dem bestehenden Solidarsystem der verfassten Studierendenschaften sei es möglich, extrem kostengünstig soziale und andere Leistungen für die Studierenden zu organisieren. Dieses System werde weitestgehend von ehrenamtlich tätigen oder nur gering entschädigten Studierenden getragen. Diese finanzielle Basis werde durch den Änderungsantrag angegriffen. Damit würde auch den Semestertickets in Sachsen die sichere Grundlage entzogen. Dies könnte zu unerwünschten kommunalen Folgen führen (erhöhte Verkehrsbelastung etc.).-Kein Student werde von der Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft profitieren. Im Ergebnis werde es nur Verlierer geben. Der Wegfall an ehrenamtlichem Engagement kann vom Freistaat nicht ausgeglichen werden. Deshalb ist diese Regelung ein Eigentor, das alle trifft.

Eine Sprecherin der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass die geltenden Verträge über die Semestertickets mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs als nichtig angesehen werden können, weil die Grundlage für die Verhandlungen mit den jeweiligen Verkehrsverbänden durch die Anzahl der Beitrag zahlenden Studierenden definiert gewesen sei. Wenn diese Zahl verändert werde, seien die Verträge ungültig. Die Koalitionsfraktionen und die Staatsregierung müssten sich fragen, ob dies gewollt sei.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion erklärte, dass diese Behauptungen unwahr seien.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass die CDU/FDP-Koalition die Folgen der zu treffenden Entscheidung offenbar nicht absehe. Er gehe davon aus, dass es zu Beginn des Semesters eine erhebliche Unruhe an den Hochschulen geben werde.

Der Sprecher der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass die Zahl der Studierenden Gegenstand der Verträge mit den Verkehrsverbänden sei. Insofern habe seine Fraktionskollegin nicht die Unwahrheit vorgetragen.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass die in Leipzig verhandelten Semesterticket-Verträge von einer Studierendenzahl ausgingen, die weit unter der tatsächlichen Studierendenzahl in Leipzig liege.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 8

**Votum 11 / 6 / 0**

Nr. 12

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf seine einleitenden Bemerkungen und die soeben geführte Debatte und bat um Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 9 zu § 29 SächsHSG.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 9

**Votum 10 / 5 / 2**

Abstimmung über geänderte Nr. 12.

**Votum 11 / 4 / 1**

Nr. 13

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 9 zu § 35 SächsHSG, dass die Fraktion die Beibehaltung der Freiversuchsregelung fordere. Es gebe keine zuverlässigen Aussagen dazu, ob die Freiversuche eine zusätzliche Belastung darstellten. In der Anhörung habe sich z. B. die Rektorin der Universität Leipzig für die Beibehaltung ausgesprochen. Die Regelung sei ein Anreiz, Abschlussprüfungen vorgezogen abzulegen. Dies sei im Sinne von Studienzeitverkürzungen sinnvoll. Mit dem Freiversuch ergebe sich außerdem die Möglichkeit, Studienergebnisse zu verbessern. Auch dies sei sinnvoll. Die Streichung der Freiversuchsregelung sei aus diesen Gründen kontraproduktiv.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 9

**Votum 5 / 9 / 1**

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 10 zu § 35 SächsHSG, dass es sich um einen analogen Änderungsantrag handle. Der Freiversuch werde als Möglichkeit zur Verkürzung des Studiums von vielen Studenten geschätzt.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 10

**Votum 5 / 9 / 1**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 12 zu § 35 SächsHSG, dass es sich um einen analogen Änderungsantrag handle. Der Aufwand für den Freiversuch sei berechtigt, da er zur Beschleunigung des Studiums beitrage.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 12

**Votum 6 / 9 / 0**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 10 zu § 35 SächsHSG, dass die Fraktion die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit klarer geregelt sehen wolle. Eine klare Regelung im

Sinne der Gleichbehandlung sei es, auf das Verfahren bei Arbeitnehmern zu verweisen und den ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit in das Gesetz einzuführen.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 10 **Votum 6 / 9 / 0**

Abstimmung über Nr. 13. **Votum 9 / 5 / 1**

#### Nr. 14

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärt im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 13 zu § 36 SächsHSG, dass der Antrag eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit intendiere. Es solle klargestellt werden, dass Modulbeschreibungen nicht mehr Bestandteil der Studienordnungen sein sollen. Eine Bestätigung und Bekanntmachung durch die Fakultätsräte werde als ausreichend angesehen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 13 **Votum 6 / 9 / 0**

Abstimmung über Nr. 14. **Votum 9 / 3 / 3**

#### Nr. 14a

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 11 zu § 36 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Möglichkeit des Teilzeitstudiums im Gesetz verankert werden solle. Dies sei aufgrund der wechselnden Lebensrealitäten (Familie, Erwerbsgründe etc.) notwendig. Dieses Angebot sollte geschaffen werden, um Regelzeitüberschreitungen vermeiden zu helfen.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 11 **Votum 5 / 9 / 1**

#### Nr. 15

Abstimmung über Nr. 15. **Votum 10 / 0 / 5**

#### Nr. 16

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 14 zu § 39 SächsHSG, dass der Antrag der Verbesserung der Situation der Doktoranden dienen solle. Dem gleichen Anliegen dienen auch die Anträge SPD 15, 16 und 17. Die Aufnahme einer Promotion solle in einer Doktorandenliste registriert werden. Die SPD-Fraktion unterbreite weiterhin einen Vorschlag, wie Doktorandenvertretungen geschaffen werden könnten, damit diese Gruppe sich innerhalb der Hochschulen artikulieren könne.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 14 **Votum 3 / 9 / 1**

Abstimmung über Nr. 16. **Votum 9 / 0 / 5**

Nr. 17

Der Sprecher der SPD-Fraktion verwies im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 15 zu § 40 SächsHSG auf die soeben gegebene Begründung.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 15

**Votum 5 / 9 / 0**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 12 zu § 40 SächsHSG, dass mit dem Antrag ebenfalls auf die Defizite in den Rechten der Promovierenden Bezug genommen werde. Vorgeschlagen werde die Einführung einer Dissertationsvereinbarung. Damit solle die Betreuung von Promotionen verbessert werden. Die Dissertationsvereinbarung habe sich an Schweizerischen Hochschulen bewährt. Mit dem Antrag werde eine Empfehlung des Hochschulinstituts Wittenberg aufgegriffen.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass es nicht sinnvoll sei, dies per Gesetz zu regeln. Der richtige Ort seien die mit den Hochschulen abzuschließenden Zielvereinbarungen.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass seine Fraktion den Antrag unterstütze.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 12

**Votum 5 / 9 / 0**

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP 10 zu § 40 SächsHSG, dass mit dem Antrag einem beamtenrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen werde. Das Wort „Universitätsprofessor“ solle durch die beamtenrechtlich besser abgesicherte Formulierung „Professor an einer Universität“ ersetzt werden.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 10

**Votum 10 / 0 / 4**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 13 zu § 40 SächsHSG, dass mit dem Antrag das Promotionsrecht für ausgewählte Bereiche an Fachhochschulen geregelt werden solle. Es sei erwiesen, dass Fachhochschulen in Einzelbereichen hervorragende wissenschaftliche Leistungen erbrächten.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass das kooperative Promotionsverfahren nach Aussage der Fachhochschulen recht gut funktioniere.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE verwies auf die niedrige Zahl an abgeschlossenen kooperativen Promotionsverfahren. Dies verdeutliche, dass es ein schwieriges Verfahren sei.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion wies darauf hin, dass dieses Problem am wirksamsten über die Zielvereinbarungen angegangen werden könne.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 13 **Votum 1 / 9 / 4**

Abstimmung über geänderte Nr. 17. **Votum 9 / 1 / 4**

Nr. 17a

Der Sprecher der SPD-Fraktion verwies im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 16 zur Einfügung eines § 40a SächsHSG auf die bei Nr. 16 gegebene Begründung.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 16 **Votum 5 / 9 / 0**

Nr. 18 bis 20

Abstimmung über Nr. 18 bis 20 **Votum 10 / 4 / 0**

Nr. 20a

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 14 zur Einfügung eines § 45a SächsHSG, dass mit dem Antrag auf eine seit längerer Zeit laufende Diskussion um die sogenannte „Zivilklausel“ reagiert werde. Es gehe darum, dass alle Forschenden die Folgen ihrer Erkenntnisgewinnung mit zu bedenken haben. Es sei ein Anliegen der Fraktion GRÜNE, dass die Forschung an den sächsischen Hochschulen zivilen friedlichen Zwecken dienen soll. Der vorliegende Antrag diene vor allem der Verbesserung der Transparenz in der Forschung.

Der Sprecher der CDU-Fraktion bat um die Benennung von Beispielen für Forschungsvorhaben an sächsischen Hochschulen, die militärischen Zwecken dienen. Er erklärte, dass die CDU-Fraktion die Notwendigkeit der Verankerung einer Zivilklausel im Sächsischen Hochschulgesetz nicht sehe.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE verwies in diesem Zusammenhang auf die Drs 5/5819 des Sächsischen Landtags.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 14 **Votum 4 / 10 / 0**

Nr. 20b

Der Sprecher der SPD-Fraktion verwies im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 17 zu § 49 SächsHSG auf die bereits gegebene Begründung (Doktorandenliste).

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass die CDU-Fraktion die Einrichtung einer zusätzlichen Promovendenvertretung nicht für erforderlich halte.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 17

**Votum 4 / 9 / 1**

Nr. 21

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 18 zu § 50 SächsHSG, dass der Antrag das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten einer klaren Regelung zuführen solle.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass Gleichstellungsfragen Gegenstand der Zielvereinbarungen sein müssten. Insofern erübrige sich eine gesetzliche Regelung.

Der Sprecher der SPD-Fraktion verwies auf den Antrag, welcher die eben genannte Intention berücksichtige.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE hält die rechtliche Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten für sinnvoll. Erst dann würden sie die Aufgaben wahrnehmen können, die ihnen in der Hochschulplanung und in den Zielvereinbarungen zugewiesen werden sollen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 18

**Votum 5 / 9 / 0**

Abstimmung über Nr. 21.

**Votum 9 / 3 / 2**

Nr. 22

Abstimmung über Nr. 22.

**Votum 10 / 0 / 4**

Nr. 23

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 19 zu § 52 SächsHSG, dass der Antrag die Regelung von einheitlichen Amtszeiten für Gleichstellungsbeauftragte zum Gegenstand habe, um eine effektive Interessenvertretung sicherzustellen. Aufgrund des Bachelor-Studiums sei für studentische Gleichstellungsbeauftragte eine Amtszeit von fünf Jahren nicht realistisch, weshalb eine zweijährige Amtszeit vorgeschlagen werde. Der SPD-Fraktion gehe es generell um eine Verkürzung der Amtszeiten für Mandatsträger an Hochschulen, damit auch Studierende und Promovenden bestimmte Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung einnehmen könnten. Deshalb werde eine Flexibilisierung dahingehend angestrebt, dass die Hochschulen in ihren Grundordnungen selbst kürzere Mandatszeiten regeln könnten.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 19

**Votum 5 / 9 / 0**

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 11 zu § 52 SächsHSG, dass die Fraktion eine Verkürzung der Amtszeit von studentischen Gleichstellungsbeauftragten auf ein Jahr nicht befürworte und die Streichung dieser Regelung beantrage, um eine Schwä-

chung der Position des Gleichstellungsbeauftragten zu verhindern. Die Fraktion trete für einheitliche Amtszeiten aller Gremien ein.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 11 **Votum 4 / 9 / 1**

Abstimmung über Nr. 23. **Votum 9 / 5 / 0**

#### Nr. 24

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 15 zu § 54 SächsHSG, dass mit dem Antrag eine Ausweitung des Vetorechts der Studierendenorganisationen an Hochschulen erreicht werden solle.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 15 **Votum 5 / 9 / 0**

Abstimmung über Nr. 24. **Votum 9 / 4 / 0**

#### Nr. 24a

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 20 zu § 55 SächsHSG, dass der Antrag die Einrichtung des Stimmrechts für Gleichstellungsbeauftragte in Berufungskommissionen zum Gegenstand habe.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 20 **Votum 5 / 9 / 0**

#### Nr. 24b

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 21 zur Einfügung eines § 55a SächsHSG, dass der Antrag die Verankerung eines zentralen Ansprechpartners für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Gesetz zum Gegenstand habe. Dieser solle zugleich die Hochschulgremien in Fragen der inklusiven Hochschule beraten.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass es an den Hochschulen bereits Ansprechpartner für Behinderte gebe. Eine gesetzliche Regelung mit Sicht auf die Betreuung von Studenten mit Behinderung sei nicht erforderlich.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 21 **Votum 6 / 9 / 0**

#### Nr. 25

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 22 zu § 59 SächsHSG, dass die in Nr. 25 a) vorgeschlagene Regelung der angestrebten Einheit von Forschung und Lehre widerspreche und deshalb gestrichen werden solle.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE unterstützte den Antrag. Es sei notwendig, die Balance zwischen Forschung und Lehre zu wahren. Die Einrichtung von auf fünf Jahre befristeten Lehrprofessuren hätte zur Folge, dass diese Professoren nach dieser Zeit keine Chance hätten, in der Forschung wieder Fuß zu fassen. Diese Vorschrift sei eine Sackgasse und solle deshalb gestrichen werden.

Der Sprecher der CDU-Fraktion bezeichnete die Regelung als Ausnahmevorschrift. Die Hochschulen hätten darauf zu achten, dass ihren Mitarbeitern aus dieser Regelung keine Nachteile erwachsen. Bei der derzeitigen Personalsituation an den Hochschulen sei jedoch gegenwärtig kein anderer Ausweg ersichtlich.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 22

**Votum 6 / 9 / 0**

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 12 zu § 59 SächsHSG, dass seine Fraktion befürchte, dass mit der Regelung der Nr. 25 a) eine Zweiklassenprofessur geschaffen werde. Deshalb müsse diese Regelung gestrichen werden.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 12

**Votum 6 / 9 / 0**

Abstimmung über Nr. 25.

**Votum 9 / 6 / 0**

#### Nr. 26

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 23 zu § 60 SächsHSG, dass auch dieser Antrag der Stärkung der Position des Gleichstellungsbeauftragten dienen solle. Des Weiteren solle der weibliche Anteil in Berufungskommissionen neu geregelt werden.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 23

**Votum 6 / 8 / 0**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 16 zu § 60 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Einsetzung einer Berufungsprüfungskommission an den Hochschulen vorgeschlagen werde. Das Hochschulforschungsinstitut Wittenberg unterstütze diesen Antrag. Die alleinige Kompetenz für Berufungsentscheidungen beim Rektor anzusiedeln, sei nicht sinnvoll. Mit der Berufung befasse sich auch der Antrag GRÜNE 17: In Berufungskommissionen sollen weibliche Mitglieder mindestens einen Anteil von 40% stellen. Dieser Antrag gehe auf eine im Wissenschaftsrat geführte Diskussion zur Chancengleichheit zurück. Frauen seien bei der Besetzung von Professuren nach wie vor deutlich unterrepräsentiert.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass er grundsätzlich gegen gesetzliche Quotenregelungen sei. Gleichberechtigungsfragen sollten über die Zielvereinbarungen geregelt werden. Der Antrag zur Einrichtung von Berufungsprüfungskommissionen beinhalte, dass das Vertrauen der bisherigen Entscheidungsinstanz angezweifelt werde. Der Vorschlag sei jedoch interessant und könne möglicherweise Gegenstand eines Modellversuchs werden. Ein solches Instrument könne auch unterge-

setzunglich geschaffen werden. Deshalb sei eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 16 **Votum 6 / 8 / 0**

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 17 **Votum 5 / 8 / 0**

Abstimmung über Nr. 26. **Votum 8 / 5 / 0**

#### Nr. 27

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 24 zu § 61 SächsHSG, dass der Antrag ähnliche Ziele verfolge wie der Antrag SPD 23, allerdings hier für die außerordentlichen Berufungen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 24 **Votum 5 / 8 / 0**

Abstimmung über Nr. 27. **Votum 8 / 0 / 5**

#### Nr. 28

Abstimmung über Nr. 28. **Votum 9 / 0 / 3**

#### Nr. 29

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 25 zu § 63 SächsHSG, dass der Antrag eine Intention der Kunsthochschulen aufgreife.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 25 **Votum 5 / 8 / 0**

Abstimmung über Nr. 29. **Votum 8 / 3 / 2**

#### Nr. 30 bis 34

Abstimmung über Nr. 30 bis 34 **Votum 8 / 4 / 1**

#### Nr. 35

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 13 zu § 81 SächsHSG, dass der Antrag die Zurücknahme der Einschränkung der Rechte des Senats bei der Wahl von Rektoren zum Gegenstand habe, weshalb Nr. 35 des Gesetzentwurfs komplett gestrichen werden solle.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass der Gesetzentwurf der Stärkung der Rechte des Rektors dienen solle. Deshalb werde der Antrag abgelehnt.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 13

**Votum 6 / 9 / 1**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 26 zu § 81 SächsHSG, dass der Antrag das Ziel verfolge, die Rechte des Senats zu stärken. Die Entscheidungskompetenz des Rektors bei Stimmgleichheit sei zurückzunehmen, da sie § 54 Abs. 2 SächsHSG widerspreche. Des Weiteren werde vorgeschlagen, dass die Sitzungen des Senats auch von einem zu wählenden Vorsitzenden geleitet werden könnten. Dies könne zu mehr konstruktiven Debatten im Senat führen.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass die im Gesetzentwurf verankerte Regelung den Erfordernissen der Hochschulen besser Rechnung trage.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 26

**Votum 6 / 10 / 0**

Abstimmung über Nr. 35.

**Votum 9 / 6 / 1**

#### Nr. 35a

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 27 zu § 81a SächsHSG, dass der Antrag ähnliche Intentionen verfolge wie der vorherige.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 27

**Votum 6 / 10 / 0**

#### Nr. 36

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 14 zu § 82 SächsHSG, dass der Antrag die Stärkung der Rechte des Senats zum Ziel habe.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 14

**Votum 6 / 10 / 0**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 28 zu § 82 SächsHSG, dass der Antrag das gleiche Ziel verfolge. Das Einvernehmen mit dem Senat sei erforderlich, um unangenehme Situationen zu vermeiden. Es könne auch nicht gewollt sein, dass der Hochschulrat gegen die Voten des Senats arbeite.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass ein Benehmen mit dem Senat ausreichend sei, um zeitnah zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 28

**Votum 6 / 9 / 1**

Abstimmung über Nr. 36.

**Votum 9 / 5 / 2**

Nr. 37

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 29 zu § 83 SächsHSG, dass der Antrag den realen Erfordernissen an den Hochschulen Rechnung trage.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 29

**Votum 6 / 9 / 1**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 18 zu § 83 SächsHSG, dass mit dem Antrag die Möglichkeit der Wahl eines Prorektors aus der Mitgliedergruppe der Studenten geschaffen werden solle, da diese die mitgliederstärkste Gruppe sei. Erfahrungen an der Universität Rostock hätten gezeigt, dass dies für die Akzeptanz der vom Rektorat zu treffenden Entscheidungen von Vorteil ist.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass Prorektoren durch den Abschluss einer Hochschulausbildung qualifiziert sein sollten.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 18

**Votum 6 / 10 / 0**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 19 zu § 83 SächsHSG, dass der Antrag die Stärkung der Rechte des Senats zum Ziel habe. Einige Entscheidungen an Hochschulen, die von erheblicher Tragweite seien (§ 83 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 SächsHSG), sollen im Einvernehmen mit dem Senat entschieden werden.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass der Senat das schwerfälligste aller Hochschulgremien sei. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Hochschulen sei es erforderlich, schnelle und effiziente Entscheidungen herbeizuführen. Deshalb werde der Antrag abgelehnt.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 19

**Votum 6 / 10 / 0**

Abstimmung über Nr. 37.

**Votum 9 / 6 / 1**

Nr. 38

Abstimmung über Nr. 38.

**Votum 16 / 0 / 0**

Nr. 39

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 30 zu § 86 SächsHSG, dass der Antrag eine klare Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats zum Ziel habe. Die Formulierung der Nr. 39 des Gesetzentwurfs sei nicht ganz durchdacht.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 30

**Votum 6 / 10 / 0**

Abstimmung über Nr. 39.

**Votum 9 / 4 / 3**

Nr. 40

Änderungsantrag SPD 31 wurde zurückgezogen

Abstimmung über Nr. 40.

**Votum 9 / 1 / 6**

Nr. 41

Abstimmung über Nr. 41.

**Votum 11 / 0 / 5**

Nr. 42

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 32 zu § 92 SächsHSG, dass der Antrag die Sicherung der Entscheidungskompetenz des Senats in Fragen der zentralen Einrichtungen zum Ziel habe. Des Weiteren solle mit dem Antrag die Einrichtung von Studienkommissionen an den Lehrerbildungszentren erreicht werden.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion gegen eine Ausweitung der Rechte des Senats sei.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 32

**Votum 6 / 10 / 0**

Abstimmung über Nr. 42.

**Votum 9 / 5 / 2**

Nr. 43

Abstimmung über Nr. 43.

**Votum 14 / 0 / 2**

Nr. 44

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 33 zum neuen § 103 SächsHSG, dass der Antrag die Erweiterung der Erprobungsklausel um den Bereich der Qualitätssicherung zum Gegenstand habe. Die Berichte zur Qualitätssicherung sollen nach drei Jahren veröffentlicht werden. Der Wissenschafts- und Hochschulausschuss des Landtags solle die Berichte erhalten.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärt, dass es keiner Gesetzesänderung bedürfe, um Berichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte, dass diese Regelung im Sinne von Transparenz an den Hochschulen erforderlich sei.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass die Hochschulen ein Eigeninteresse an der Veröffentlichung selbstgefertigter Berichte hätten.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 33

**Votum 7 / 9 / 0**

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags LINKE 15 zum neuen § 103 SächsHSG, dass der Antrag die Stärkung des Senats zum Ziel habe. Bei Beschlüssen zur Verwaltung von Liegenschaften verfüge der Senat, als für die hochschulinterne Selbstverwaltung zuständiges Organ, über mehr Kompetenz als der Hochschulrat.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass dies gerade der Vorteil der vorgeschlagenen Regelung des Gesetzentwurfs sei. Der Hochschulrat habe so die Möglichkeit, die Selbstwahrnehmung der Hochschulen zu korrigieren.

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 15

**Votum 5 / 11 / 0**

Abstimmung über Nr. 44.

**Votum 9 / 4 / 3**

Nr. 45

Abstimmung über Nr. 45.

**Votum 9 / 0 / 7**

Nr. 46

Änderungsantrag SPD 34 wurde zurückgezogen

Abstimmung über Nr. 46.

**Votum 9 / 0 / 7**

Nr. 47 und 48

Abstimmung über Nr. 47 und 48

**Votum 11 / 0 / 5**

Nr. 49

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 35 zu § 111 SächsHSG, dass der Antrag den unnötigen Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Studentenwerke verhindern solle.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass es darum gehe, den Informationsfluss zu verbessern und Konflikte so früh wie möglich auszuräumen.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 35

**Votum 6 / 9 / 1**

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 20 zu § 111 SächsHSG, dass der Antrag u. a. die Streichung von Nr. 49 a) zum Gegenstand habe. Es sei nicht sinnvoll, wenn das die Rechtsaufsicht wahrnehmende Ministerium einen Sitz im Verwaltungsrat der Studentenwerke einnimmt. In § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SächsHSG sei die Genehmigungs-

pflicht für die Gewährung von Darlehen zu streichen, da es sich in der Regel um Sozialdarlehen handele. Die Genehmigung durch zwei Ministerien verursache einen unnötigen Verwaltungsaufwand und koste viel Zeit. Gerade bei Sozialdarlehen komme es auf schnelle Hilfe an. Der dritte Aspekt des Antrags habe die Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen SMWK und Studentenwerken zum Gegenstand. Dies diene der längerfristigen Planungssicherheit für die Studentenwerke. Dies entspreche der allseits beschworenen Autonomiesteigerung des gesamten Hochschulwesens.

Der Sprecher der CDU-Fraktion bat die Staatsregierung darzulegen, ob den Studentenwerken in der Frage der Gewährung von Sozialdarlehen ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt werden könne.

Ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen erklärte, dass für die Gewährung von Darlehen bereits eine Obergrenze vereinbart worden sei, unter welcher die Vergabe flexibel erfolgen könne. Die Obergrenze werde in Abhängigkeit von der Größe des Studentenwerks mit jedem Studentenwerk gesondert vereinbart.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 20

**Votum 7 / 9 / 0**

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP 12 zu § 111 SächsHSG, dass mit dem Antrag eine redaktionelle Änderung vollzogen werde.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 12

**Votum 16 / 0 / 0**

Abstimmung über geänderte Nr. 49.

**Votum 9 / 6 / 1**

Nr. 50

Abstimmung über Nr. 50.

**Votum 11 / 0 / 5**

Nr. 51

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 36 zu § 114 SächsHSG, dass der Antrag der Anpassung der Übergangsvorschriften diene (Fristenregelung für die Anpassung der Grundordnung sowie der Prüfungs-, Studien- und Promotionsordnung).

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 36

**Votum 6 / 9 / 1**

Änderungsantrag LINKE 16 wurde zurückgezogen

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags GRÜNE 21 zu § 114 SächsHSG, dass der Antrag auf Defizite bei der Umsetzung der Qualitätssicherung gemäß § 9 SächsHSG reagiere. Es solle eine Frist geregelt werden, bis zu der die Systeme zur Sicherung der Qualität gemäß § 9 SächsHSG einzurichten seien.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass die Qualitätssicherung Bestandteil der Zielvereinbarungen sein werde, weshalb eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich sei.

Abstimmung über Änderungsantrag GRÜNE 21

**Votum 7 / 9 / 0**

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP 11 zu § 114 SächsHSG, dass der Antrag Übergangsregelungen für das Internationale Hochschulinstitut Zittau sowie für jene Hochschulen, die bereits einen Freistellungsbescheid des Ministeriums erhalten hätten, zum Gegenstand habe.

Abstimmung über Änderungsantrag CDU/FDP 11

**Votum 9 / 0 / 7**

Abstimmung über die geänderte Nr. 51.

**Votum 9 / 0 / 7**

Abstimmung über geänderten Artikel 1

**Votum 9 / 2 / 5**

## **Artikel 2**

Änderungsanträge SPD 37 und 38 wurden zurückgezogen

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP zu Artikel 2, dass mit dem Antrag eine redaktionelle Änderung vollzogen werde.

Abstimmung über Änderungsantrag der CDU/FDP

**Votum 9 / 6 / 1**

Abstimmung über geänderten Artikel 2

**Votum 9 / 6 / 1**

## **Artikel 3**

Änderungsanträge SPD 39 und 40 wurden zurückgezogen

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP zu Artikel 3, dass mit dem Antrag eine redaktionelle Änderung vollzogen werde.

Abstimmung über Änderungsantrag der CDU/FDP

**Votum 9 / 6 / 1**

Abstimmung über geänderten Artikel 3

**Votum 9 / 6 / 1**

**Artikel 4**

Änderungsanträge SPD 41 und 42 wurden zurückgezogen

Abstimmung über Artikel 4

**Votum 9 / 6 / 1**

**Artikel 4a bis 4g**

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP zur Einführung der neuen Artikeln 4a bis 4g, dass mit dem Antrag redaktionelle Folgeänderungen vollzogen werden.

Abstimmung über Änderungsantrag der CDU/FDP

**Votum 9 / 6 / 1**

**Artikel 5**

Abstimmung über Artikel 5

**Votum 9 / 0 / 7**

**Artikel 6**

Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags SPD 43 zu Artikel 6, dass mit dem Antrag die Frist für die Auflösung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau definiert werden solle. Die Studienzugangsregelungen gemäß Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs sollen erst zum Sommersemesterbeginn 2013 in Kraft treten, um ein etwaiges Klagerisiko zu minimieren.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass es für die Vermeidung eines etwaigen Klagerisikos keiner Gesetzesänderung bedürfe. Die Staatsregierung werde Rechtsfehler vermeiden.

Abstimmung über Änderungsantrag SPD 43

**Votum 6 / 10 / 0**

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Änderungsantrags CDU/FDP zu Artikel 6, dass mit dem Antrag eine neue Regelung für das Inkrafttreten vorgeschlagen werde.

Abstimmung über Änderungsantrag der CDU/FDP

**Votum 9 / 6 / 1**

**Beschlussempfehlung des Ausschusses**

Der Ausschuss empfahl dem Landtag mit **9 / 6 / 1 Stimmen**, den geänderten Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 5/9089, anzunehmen.

Dresden, den 18. September 2012



Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Gerhard Besier  
Ausschussvorsitzender



Holger Mann  
Berichtersteller

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 /

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 9089

**Thema: Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

**I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

**1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:**

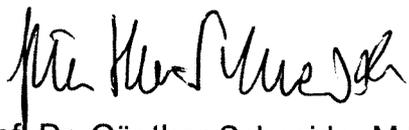
a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe ‚Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz‘ durch die Wörter ‚Palucca Hochschule für Tanz Dresden‘ ersetzt.“

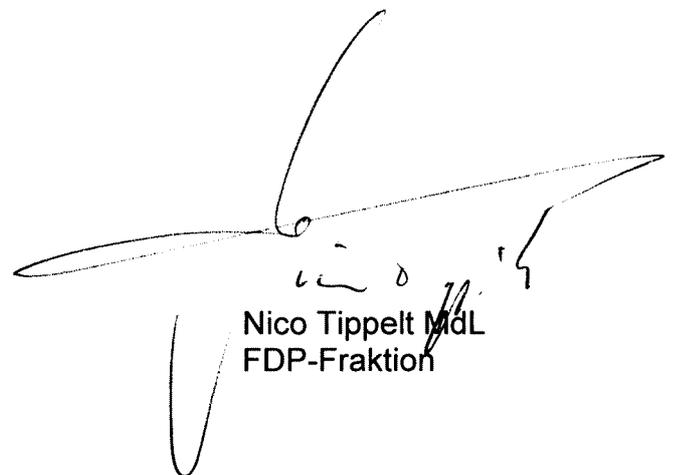
b) Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.“

Dresden, 10. September 2012



Prof. Dr. Günther Schneider MdL  
CDU-Fraktion



Nico Tippelt MdL  
FDP-Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

c) Es wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) Die neue Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3.

die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften;

b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften;

c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften;

d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften;

e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.“

## **2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:**

„3a.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung „Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“

## **3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:**

a) Buchst. a Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:

1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge,

2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,

3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,

4. die Qualitätssicherung,

5. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages,

6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und

7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.“

b) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen einer Zielvereinbarung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Ziele gemäß Absatz 2 bestimmen.

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Abs. 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.“

**4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:**

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden.“

b) „Die bisherigen Buchstaben a) bis h) werden b) bis i).“

**5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:**

Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Im neu einzufügenden Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „um mehr als 5 Semester“ durch die Wörter „um mehr als 4 Semester“ ersetzt.

**6. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:**

„9a. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit diese für die Kontaktpflege erforderlich ist. Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die Betroffenen hierin eingewilligt haben. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 2 erforderlich ist.“

**7. Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:**

„9b.

In § 16 Abs. 3 wird dem Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.“

**8. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:**

„11a.

§ 24 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“

**9. Nummer 12 wird wie folgt geändert:**

„§ 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Studenten, die Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 notwendigen Mittel zuzuweisen.“

#### **10. Nummer 17 wird wie folgt geändert:**

Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6 und der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiter entwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.“

#### **11. Nummer 51 wird wie folgt geändert:**

a) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird zum 1. Januar 2013 in die Technische Universität Dresden eingegliedert. Es verliert damit seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstituts Zittau ein. Mit der Eingliederung sind die Organe des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Studentenschaft aufgelöst sowie die Amtszeit des Rektors, der Prorektoren und der Beauftragten beendet. Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Für diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend. Für diejenigen, die ihre Habilitation bis zum 31. Dezember 2012 beim Internationalen Hochschulinstitut Zittau ordnungsgemäß angezeigt haben, gilt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau bis 31. Dezember 2016 entsprechend. Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für den Standort Zittau fort bis das Rektorat der Technischen Universität Dresden diese aufhebt. Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau, ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern. Bis zum 31. Dezember 2012 gilt § 103 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, fort.“

b) Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Nach Absatz 20 werden folgende Absätze 21 und 22 angefügt:

„(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.

(22) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandkräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung, erfüllen, gilt § 11 Abs. 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 103 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben.“

## **12. Nummer 49 wird wie folgt geändert:**

„Buchst. c wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“

## **II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „§11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7“ wird die Angabe „SächsHSFG“ eingefügt.

## **III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

## **IV. Nach Artikel 4 werden folgende Artikel eingefügt:**

### **„Artikel 4a**

#### **Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes**

§ 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

**Artikel 4b**  
**Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek- Staats- und  
 Universitätsbibliothek Dresden**

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

**Artikel 4c**  
**Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung  
 Meißen**

Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes

vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

**Artikel 4d**  
**Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

#### **Artikel 4e** **Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes**

In § 18 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

#### **Artikel 4f** **Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen**

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, wird Angabe „nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „nach dem Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ ersetzt.

#### **Artikel 4g** **Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr**

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“, die Angabe „Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen Seitenzahl])“ sowie die Angabe „§ 106 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 106 SächsHSFG“ ersetzt.

**V. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:**

***„Artikel 6  
Inkrafttreten***

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, c und d, Nr. 10, Nr. 17 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 19, Nr. 51 Buchst. b und c sowie Artikel 2 Nr. 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Begründung:****Zu Artikel I****Zu Nummer 1.**

a) und b): Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

c): Mit der Erweiterung des Namens der Fachhochschulen um den Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaft“ wird ein von den Fachhochschulen im Rahmen der Anhörung geäußerter Wunsch aufgegriffen. Damit soll ihre Anwendungsbezogenheit in der Aufgabenwahrnehmung unterstrichen werden und das eigene Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht werden. Die Bezeichnung der Hochschule setzt sich dabei aus dem Namen der Fachhochschule z.B. „Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden“ und dem Zusatz „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ zusammen."

**Zu Nummer 2.**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 c).

**Zu Nummer 3.**

Die Änderung des Gesetzentwurfes folgt dem Ergebnis der Anhörung. Die Hochschulen sollen in die Lage versetzt werden, mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zügig Zielvereinbarungen auszuhandeln. Die Änderungen in Absatz 3 und Absatz 4 regeln das Verfahren bei Nichtzustandekommen einer entsprechenden Zielvereinbarung. Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung, wonach der Grad der Zielerreichung und ggf. der Umstand des Nichtabschlusses einer Zielvereinbarung maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7 beeinflusst und Grundlage für anschließende Zielvereinbarungen ist. Darüber hinaus soll das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ziele nach Absatz 2 für den Zeitraum bis zum Zustandekommen einer Zielvereinbarung für die betreffende Hochschule festlegen.

**Zu Nummer 4.**

Die Änderung des Gesetzentwurfes folgt dem Ergebnis der Anhörung. Den Kunsthochschulen fehlt aufgrund ihrer geringen Größe die erforderliche finanzielle und verwaltungstechnische Kraft, um nach kaufmännischen Grundsätzen zu wirtschaften und zugleich kamerale Daten aufbereitet für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bereit zu halten.

**Zu Nummer 5.**

Der Änderungsantrag berücksichtigt das Ergebnis der Anhörung. Von einer viersemstrigen Überschreitungsfrist wird eine verbesserte Steuerungswirkung erwartet. Zudem orientiert sich die Änderung an vormalig bestehenden Regelungen der sächsischen Hochschulgesetzgebung.

**Zu Nummer 6.**

Der Änderungsantrag reagiert auf das Ergebnis der Anhörung. Eine der Stärken der anglo-amerikanischen Spitzenhochschulen ist der Kontakt und die Pflege der Alumni (Absolventen der Hochschule). Das Alumni-Management setzt den Umgang mit den einschlägigen Daten voraus. Die Änderung des Gesetzentwurfs soll den Hochschulen ermöglichen, in ihrer Alumniarbeit auch Dritte einschalten zu können, sofern die betroffenen Absolventen hierzu ihre Einwilligung erteilt haben.

**Zu Nummer 7.**

Der Änderungsantrag reagiert auf die Anhörung. Hochschulen, die dies wünschen, sollen Studien- und Prüfungsordnungen zusammenführen können.

**Zu Nummer 8 und 9.**

Der Änderungsantrag reagiert auf die Anhörung. Nicht nur den Hochschulen soll ein möglichst hohes Maß an autonomer Selbstbestimmung gewährt werden. Dies soll auch im Verhältnis zu den Studenten gelten. Die verfasste Studentenschaft ist eine gesetzlich angeordnete Zwangsorganisation. Der Änderungsantrag geht einen Mittelweg und überlässt es der freien Entscheidung jedes einzelnen Studenten, ob er Teil der verfassten Studentenschaft sein will oder nicht. Die Studenten erhalten daher ein Austrittsrecht aus der verfassten Studentenschaft. Das der Austritt „erstmals“ nach dem ersten Semester erklärt werden kann, stellt klar, dass das Austrittsrecht nach dem ersten Semester kein einmaliges Recht ist, sondern auch später oder erneut ausgeübt werden kann.

**Zu Nummer 10.**

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gesetzestextes. Im Beamtenrecht wird der Begriff „Universitätsprofessor“ nur für beamtete Professoren verwendet. Eine solche Einschränkung ist mit der Neuregelung nicht beabsichtigt. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist das Wort „Universitätsprofessor“ daher durch die Wörter „Professor an einer Universität“ zu ersetzen.

**Zu Nummer 11.**

a): Das Internationale Hochschulinstitut Zittau soll in die TU Dresden integriert werden. Dabei wird die Integration als zentrale Einrichtung der TU Dresden angestrebt. Es müssen darüber hinaus Regelungen geschaffen werden, welche Ämter, Organe und Satzungen sowie Ordnungen fortbestehen lassen.

b): Die Änderungen dienen der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz. Durch Artikel 1 Nr. 7. Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird § 11 Absatz 6 Satz 4 SächsHSG gestrichen, der es den Hochschulen ermöglicht, vom Stellenplan abzuweichen, da in § 103 Absatz 3 SächsHSG nunmehr eine weitergehende Regelung aufgenommen wird. Allerdings ist die Aufhebung der Stellenplanbindung in § 103 Absatz 3 SächsHSG an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, die die Hochschulen nicht zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfüllen können. Für diejenigen Hochschulen, denen bereits durch Bescheid bestätigt wurde, dass sie die Voraussetzung zur Einräumung der Stellenflexibilität nach § 11 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG erfüllen (sog. Feststellungsbescheid), muss daher die Regelung des § 11 Abs. 6 Satz 4 Regelung weiter gelten.

**Zu Nummer 12.**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel II.**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen

**Zu Artikel III.**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen

**Zu Artikel IV.**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der beabsichtigten Namensänderung des Sächsischen Hochschulgesetzes in Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen.

**Zu Artikel V.**

Es handelt sich um Folgeänderungen sowie eine konkretisierende Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 /  
zu Drs 5/ 9089

- Neufassung -

## Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE**

zu **Drs 5/ 9089**

**Thema: „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

### Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 b) wird gestrichen.

2. Nummer 5 wird gestrichen.

3. Nummer 6 a) wird gestrichen.

4. Nummer 6 b) wie folgt geändert:

§ 10 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst: „(3) Kommt eine Zielvereinbarung innerhalb von sechs Monaten nicht zustande oder wird diese gekündigt, teilt dies das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dem hierfür zuständigen Ausschuss des Landtags mit. Der Ausschuss beruft einen unparteiischen Schlichter, über dessen Person Einvernehmen zu erzielen ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestellt der Ausschuss einen Schlichter. Kommt eine Zielvereinbarung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen auch durch einen Spruch des Schlichters nicht zustande, legt er dem Landtag einen Entwurf für eine Zielvereinbarung vor. Der Landtag holt die Stellungnahme der Staatsregierung zum Entwurf der Zielvereinbarung ein und entscheidet über diesen nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

- b.w. -



Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Gerhard Besier,  
MdL

Dresden, den 6. September 2012

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zum Verfahren zur Feststellung nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

**5. Nummer 7 c) cc) wird gestrichen.**

**6. Nummer 8 a) wie folgt geändert:**

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung“ eingefügt.

**7. Nummer 8 Buchstaben b) bis d) werden gestrichen.**

**8. Nummer 8 e) wird wie folgt geändert:**

§ 12 Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: In Nummer 4 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Begriffe „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.

**9. Nummer 8 Buchstaben f) bis h) werden gestrichen.**

**10. Nummer 13 a) wird gestrichen.**

**11. Nummer 23 a) cc) wird gestrichen.**

**12. Nummer 25 a) wird gestrichen.**

**13. Nummer 35 wird gestrichen.**

**14. Nummer 36 b) wird gestrichen.**

**15. Nummer 44 wird wie folgt geändert:**

§ 103 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Der Begriff „Hochschulrat“ wird durch den Begriff „Senat“ ersetzt.

§ 103 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Der Begriff „Hochschulrat“ wird durch den Begriff „Senat“ ersetzt.

**16. Nummer 51 e) wird gestrichen.**

## **B e g r ü n d u n g:**

Zu Nr. 1:

Aus Gründen der Deregulierung soll der aktuelle Wortlaut gestrichen werden. Dies überzeugt nicht, da beispielsweise nicht klar ist, welche Mindeststandards für qualifizierte Mehrheitsbeteiligungen gelten sollen und ob die erweiterte Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG durchgeführt werden soll. Zudem wird den Hochschulgremien das Kontrollrecht über neugegründete Unternehmen völlig entzogen.

Zu Nr. 2:

Bei der vorgesehenen Verlängerung des Evaluationsintervalls auf zwei Jahre können mögliche Fehlentwicklungen nicht zeitnah korrigiert werden.

Zu Nr. 3:

In Rede stehen – wie auch von sachverständiger Seite vielfach kritisiert – hohe Eingriffe in die nach Art. 5 Abs. 3 GG „schränkenlos“ gewährleistete Wissenschaftsfreiheit. Insbesondere die Aufnahme der Sanktionen in eee) genügt dem Wesentlichkeitsgrundsatz, da diese weder gestuft noch unter Berücksichtigung

von Androhungen noch in irgendeiner Form näher konkretisiert sind. Zudem lässt die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung den Universitäten mehr Gestaltungsfreiheit. Eine Reduzierung auf „profilprägende Studiengänge“ überzeugt nicht.

Zu Nr. 4:

Die vorstehend (3.) geäußerten Bedenken gelten hier entsprechend. Dem Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien kommt als hochschulübergreifendes Beratungs- und Entscheidungsgremium im Falle eines Scheiterns der Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staatsregierung eine besondere Bedeutung zu. Er beruft in diesem Fall eine unparteiische Schlichterin bzw. einen unparteiischen Schlichter, auf deren Person sich beide Seiten einigen. Diese Person hat zum einen die Aufgabe, einen Abschluss von Zielvereinbarungen zu erreichen bzw. im Falle des Scheiterns auch dieser Schlichtungs Bemühungen einen Inhalt der Zielvereinbarungen festzusetzen und ihn sodann der Staatsregierung bzw. dem sächsischen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Nr. 5:

Durch die Streichung von Satz 4 erhalte das Staatsministerium für Finanzen die alleinige Entscheidungskompetenz über die Mittel, die den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies ist mit demokratischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, weswegen die Streichung der Kontrollmöglichkeit durch den Landtag abzulehnen ist.

Zu Nr. 6:

Aufgrund der Streichungen in Nummern 7 und 9 handelt es sich konsequenterweise um Folgeänderungen, die die Klarstellung des Entwurfs beibehält.

Zu Nr. 7:

Die Einführung von Studiengebühren, einschließlich der Langzeitstudiengebühren, ist abzulehnen. Bei einer soliden Ausfinanzierung der Hochschulen sind solche Gebühren nicht erforderlich. Zudem leidet die Attraktivität der sächsischen Hochschulstandorte darunter. Im Übrigen wird die Begrenzung der Studierendauer durch die straffe Organisation und die Verschulung der Studiengänge sowie ausreichend durch § 35 Absatz 4 SächsHSG reglementiert. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt außerdem nicht die jeweilige persönliche Situation, die zu einer Verlängerung des Studiums geführt hat.

Die Erhebung von Gebühren für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten steht im Widerspruch zur zunehmenden Internationalisierung der Hochschulen und der Werbung von Studierenden aus dem Ausland, wie dies auch im Hochschulentwicklungsplan bis 2020 als Ziel festgeschrieben ist. Die Forderung wirkt abschreckend und könnte sich auch auf die Rekrutierung von ausländischem Hochschulpersonal auswirken.

Zu Nr. 8 und 9:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 10:

Freiversuche werden für Prüfungen gewährt, die frühzeitig abgelegt werden. Die Einführung der Freiversuchsregelung hat das Ziel, die Studierenden zu einem kürzeren Studium und schnelleren Abschluss zu motivieren. Der Freiversuch hält die Studierenden von Beginn zu einem zielstrebigeren Studium an und

vermeidet Leerzeiten und Durchhänger. Das erzeugt ein Mehr an Schlüsselqualifikationen. Freiversuchsabsolventen erreichen ferner durch die Wiederholung der Prüfung eine Verbesserung der erzielten Noten und verbessern insgesamt ihre Chancen im internationalen Vergleich. Empirische Studien belegen den Erfolg des Freiversuchs. Der Freiversuch wird nicht nur von den ohnehin schnellen wahrgenommen, sondern stößt auf breite Akzeptanz und hat mitunter zu einer deutlichen Senkung der Studiendauer und des Durchschnittsalters der Absolventen geführt. Auch der Prüfungserfolg leidet nicht unter der verkürzten Studiendauer. Freiversuchsregelungen und Wiederholungen zur Notenverbesserung werden auch aus prüfungsrechtlicher Sicht begrüßt, da auf diese Weise die Leistungskontrolle verbreitert wird und dadurch an Zuverlässigkeit gewinnt.

Zu Nr. 11:

Die Amtszeit des Gleichstellungsbeauftragten sollte sich nach den Amtszeiten der anderen Gremien richten. Eine Sonderstellung des Amtes mit der Begründung der Wahl des Beauftragten aus der Gruppe der Studierenden ist nicht hinnehmbar, weil sich daraus verschiedene Nachteile ergeben: Im Vergleich zu den anderen Hochschulgremien wird der Gleichstellungsbeauftragte durch die verkürzte Amtszeit benachteiligt, seine Position geschwächt und laufende Vorgänge werden durch den häufigen Wechsel behindert.

Zu Nr. 12:

Die Trennung von Forschung und Lehre durch die befristete Berufung von Professorinnen und Professoren überzeugt nicht. Es sollte weiterhin angestrebt werden, die Einheit von Forschung und Lehre zu wahren. Das Regelungsbedürfnis fehlt, da mit der geltenden Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG bereits jetzt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Ein konkretes Bedürfnis für einen fixen Endtermin ist im Gesetzentwurf nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Zu Nr. 13:

Da der Senat ein Aufsichtsgremium für das Rektorat ist, sollte das Entscheidungsrecht des Rektors bzw. der Rektorin bei Stimmgleichheit im Senat zurückgenommen werden. Dies erscheint besonders durch den Punkt der eigenen Abwahl nach § 81 Absatz 1 Nr. 2 problematisch, aber auch bei Stellungnahmen zu eigenen Vorschlägen.

Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule und übernimmt deren Leitung. Die Auswahl der Kandidierenden ist daher von großer Bedeutung. Die Einschränkungen der Rechte des Senats sind in diesem Paragraphen besonders deutlich als Widerspruch zum Titel des Gesetzes als Hochschul*freiheits*gesetz. Den Senat in dessen Recht zu beschränken, die Vorschlagsliste für die Wahl des Rektors mitzubestimmen und gar ohne dessen Einvernehmen umzusetzen, ist abzulehnen, ebenso die Regelung, dass im dritten Wahlgang die Liste des Hochschulrates vom erweiterten Senat in jedem Fall gewählt wird. De facto ist somit durch den Senat keine Einflussnahme darauf möglich, wer als Rektor gewählt werden darf, da eine vollständige Ablehnung der Wahlvorschläge nur erfolgen kann, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen wird so immer einer der gelisteten Kandidaten gewählt (werden müssen).

Die Pluralität der Meinungen sollte, wie bisher, beibehalten werden. Die Argumentation der Begründung des Gesetzentwurfs erweckt den Eindruck, dass das Verfahren zur Wahl des Rektors beschleunigt wird, wenn ein Gremium weniger in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Die Ausgrenzung einzelner Gremien von demokratischen Wahlvorgängen und deren Entscheidungsfindung halten wird für falsch.

Zu Nr. 14:

Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Aus dem Grunde ist die Auswahl geeigneter Kandidaten von größter Bedeutung für die Hochschule und sollte deshalb im Einvernehmen mit dem Senat erfolgen. Nur so erhält die Rektorin bzw. der Rektor den erforderlichen Rückhalt durch alle Mitgliedsgruppen der Hochschule.

Der Senat vertritt als einziges Gremium die Hochschule in ihrer Fächervielfalt. Die Befassung des Senats mit den Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet eine Abstimmung des Fächerangebotes aufeinander und schließt dadurch eventuelle Kollisionen mit anderen Fakultäten aus. Dies fördert den Studienbetrieb.

Zu Nr. 15:

Nicht der Hochschulrat, sondern der Senat sollte bei Beschlüssen zur Verwaltung der Liegenschaften beteiligt werden, da er für die hochschulinterne Selbstverwaltung zuständig ist. Er verfügt über den besten Einblick in die Struktur der Hochschule.

Zu Nr. 16:

Die Streichung ist eine Folge aus den Änderungen in Nummer 15.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

Drucksache 5/

---

zu Drs 5/9089

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drs 5/ 9089

Thema **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Landtag möge die Drs. 5/9089 mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Streiche Artikel 1 Nr. 1 ersatzlos.
2. Nach Artikel 1 Nr. 3 wird eine neue Nr. 3.1 eingefügt: „§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: ‚Die Grundordnung kann die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten neben oder anstelle der Fakultät vorsehen.‘“
3. Nach Artikel 1 Nr. 3 wird eine neue Nr. 3.2 eingefügt: „§ 3 wird wie folgt geändert:  
a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und wie folgt gefasst: ‚Die Fachhochschulen können die Bezeichnung ‚Hochschule für angewandete Wissenschaft‘ tragen, sofern deren Grundordnung dies vorsieht.“  
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
4. Nach Artikel 1 Nr. 3 wird eine neue Nr. 3.3 eingefügt: „§ 5 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 Nr. 12 wird wie folgt gefasst: ‚berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten sowie von Studienbewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewähren. Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei.‘“



Holger Mann  
Obmann der SPD-Fraktion  
im Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Dresden, den 9. September 2012

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

5. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert: „§ 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: ‚Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen, spätestens drei Semester nach Aufnahme des Lehrbetriebs, zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung). Die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen finden Eingang in die Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2.‘
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort ‚jährlich‘ durch die Wörter ‚mindestens alle 2 Jahre‘ ersetzt.
    - bb) Satz 6 und 7 werden wie folgt gefasst: ‚Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studenten und Absolventen zu beteiligen. Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentenbefragungen durchgeführt werden.‘“
  - c) Absatz 6 wird wie folgt ergänzt: ‚Im System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und bei Evaluationen sind die Daten geschlechterspezifisch zu erheben sowie in den Berichten geschlechterdifferenziert auszugeben.‘“
  
6. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert: „§ 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: ‚Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unterrichtet aller zwei Jahre zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung, Zielvereinbarungen und deren Grad der Erfüllung den für Hochschulen und Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages.‘
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort ‚berücksichtigen‘ wird durch das Wort ‚vereinbaren‘ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz eingefügt: ‚dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge,‘
      - ccc) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
        2. für die Hochschule die Immatrikulationszahl im ersten Hochschulsesemester und für spezifische Fächergruppen die Absolventenquoten,
        3. die Leitlinien der organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,‘
      - ddd) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: ‚Dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen zu berücksichtigen.‘
    - cc) Satz 5 wird gestrichen.
  - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
    - 3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht binnen eines Jahres zu Stande kommt, kann der für Hochschulen und Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder die Hochschule angerufen werden. Mit der Anrufung sind die Gründe für das Nichtzustandekommen der Zielvereinbarung zu benennen. Nach Anhörung des Hochschulrates und des Rektorates der Hochschule sowie des Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann der für Hochschulen und Wissenschaft zuständigen Aus-

schluss des Landtages Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie Sanktionen für den Fall des Nichterreichens der vorgegebenen Ziele festlegen, dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen zu berücksichtigen.

(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zur Ersatzvornahme nach Absatz 3 sowie zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

7. Streiche Artikel 1 Nr. 7e bb) ersatzlos.
8. Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert: „§ 12 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe ‚Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz‘ durch die Wörter ‚Palucca Hochschule für Tanz Dresden‘ ersetzt.
9. Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert: „§ 13 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: ‚(5) Studien- und Prüfungsordnungen erlässt der Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorates.‘
  - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.
  - e) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
10. Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert: „§ 17 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert
  - d) unverändert
  - e) unverändert
  - f) unverändert
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12. Streiche in Satz 2 den Punkt und füge an: ‚oder Servicestellen für internationale Studienbewerber in Anspruch nehmen.‘“
11. Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt geändert: „§ 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter ‚Mutterschaftsurlaub und Elternzeit‘ durch die Wörter ‚Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit‘, die Angabe ‚Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756)‘ durch die Angabe ‚Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924)‘ und die Angabe ‚geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008)‘ durch die Angabe ‚zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301)‘ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort ‚Studentenschaft‘ das Wort ‚oder‘ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort ‚Studentenwerkes‘ werden die Wörter ‚oder zugehöriger Ausschüsse und Kommissionen sowie der Studienkommission‘ eingefügt.
12. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert: „§ 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Wird ersatzlos gestrichen.
  - b) unverändert.“

13. Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert: „§ 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: ‚Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen; diese sind nicht Bestandteil der Studienordnung und werden vom Fakultätsrat beschlossen sowie zum jeweiligen Semesterbeginn in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.‘
  - b) In Absatz 8 werden nach dem Wort ‚konsekutiven‘ das Komma und das Wort ‚nichtkonsekutiven‘ gestrichen.
14. Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt geändert: „§ 39 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe ‚§ 40 Abs. 6‘ durch die Angabe ‚§ 40 Abs. 10‘ ersetzt.“
15. Artikel 1 Nr. 17 wird wie folgt geändert: „§ 40 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
  - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:
    - ‚(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.
    - (3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.
    - (4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen in kooperativen Promotionsverfahren zusammen.
    - (5) Vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit an der Dissertation ist ein Antrag bei der Fakultät zu stellen. Mit Annahme des Doktoranden wird dieser in die Doktorandenliste aufgenommen und als zur Doktorandenschaft zugehörig registriert.‘
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 6 und 7.
  - d) Der neue Absatz 6 wird in Satz 1 Nr. 4 wie folgt neu gefasst: ‚4. die Art und Ausgestaltung der Promotionsvereinbarung,‘
  - e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
    - ‚(7) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.‘
  - f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 8 bis 10.
  - g) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
    - ‚(11) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.“
16. Nach Artikel 1 Nr. 17 wird eine neue Nr. 17.1 eingefügt: „Es wird ein § 40a Vertretung der Doktorandenschaft neu eingefügt und wie folgt gefasst:

**§ 40a**  
**Vertretung der Doktorandenschaft**

- (1) Die Doktoranden, die in die Doktorandenliste aufgenommen wurden, bilden unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 die Doktorandenschaft. Rechte, die aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 entstehen, bleiben unberührt.
- (2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass zur Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft ein Doktorandenrat gebildet wird. Dieser soll drei bis 15 Mitglieder umfassen. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (3) Die Aufgaben des Doktorandenrates sind:
  1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen und sozialen Belange der Doktoranden,
  2. Förderung der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen und die Förderung der Mobilität,
  3. Mitwirkung in Promotionsangelegenheiten und in Angelegenheiten des Graduiertenstudiums, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  4. Förderung der Selbsthilfe sowie Beratung von Doktoranden zu Angelegenheiten des Promotionsverfahrens.

Der Doktorandenrat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Anträge an die Organe der Hochschule und der Fakultäten zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Der Doktorandenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Mitglieder des Doktorandenrates werden für die Amtszeit von einem Jahr in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Hochschule gewählt.
- (5) Die Hochschule unterstützt den Doktorandenrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Zudem stellt die Hochschule eine angemessene Finanzausstattung, insbesondere für Sachaufwendungen, zur Verfügung.
- (6) Soweit dem Senat kein Mitglied des Doktorandenrates angehört, kann der Doktorandenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Doktorandenrat jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Fakultätsrat entsenden kann.“

17. Nach Artikel 1 Nr. 20 wird eine neue Nr. 20.1 eingefügt: „§ 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und Folgendes angefügt: ‚und die Doktoranden, die in die Doktorandenliste aufgenommen wurden.‘
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.“

18. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt geändert: „§ 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:
 

‚(5) Der Gleichstellungsbeauftragte wird in Organen und deren Kommissionen und Ausschüssen, in denen er mit Stimmrecht mitwirkt, keiner Gruppe zugeordnet. Seine Mitwirkungsrechte im Falle von § 88 Abs. 2 bleiben unberührt.‘“

19. Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt geändert: „§ 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die studentischen Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. Der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekane, die Studiendekane werden für 5 Jahre gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragten werden für zwei Jahre gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreter der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Fakultätsräten, Dekane, Prodekane und Studiendekane für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit gewählt werden. Die Grundordnung kann zudem vorsehen, dass die Vertreter der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 im Senat und Erweiterten Senat für eine kürzere, mindestens aber zweieinhalbjährige Amtszeit gewählt werden. Die Mitglieder des Doktorandenrates werden jährlich gewählt.“

b) unverändert.

20. Nach Artikel 1 Nr. 24 wird eine neue Nr. 24.1 eingefügt: „§ 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: ‚Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.‘

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: ‚Das Rektorat, die Dekanate und die Leitungen der Zentralen Einrichtungen gemäß § 92 sorgen für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichten sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche.‘

c) Nach Absatz 4 Satz 3 wird der neue Satz 4 angefügt: ‚Das Nähere regelt die Grundordnung.‘“

21. Nach Artikel 1 Nr. 24 wird eine neue Nr. 24.2 eingefügt: „Es wird ein § 55a Beauftragter für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit neu eingefügt und wie folgt gefasst:

#### **„§ 55a**

#### **Beauftragter für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit**

(1) Für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit wird ein Beauftragter bestellt. Er wird vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und durch den Rektor bestellt.

(2) Der Beauftragte für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit wirkt bei der Organisation von Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit mit. Die Aufgaben umfassen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 12 insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedürfnissen der Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit, deren Beratung und die Beratung von Studienbewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behinderungsgerechter technischer und baulicher Maßnahmen.

(3) Der Beauftragte für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Organen der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit betreffen. Er berichtet dem Senat jährlich über seine Tätigkeit.

- (4) Dem Beauftragten für Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es seine Aufgaben erfordern.“

22. Streiche Artikel 1 Nr. 25a ersatzlos.

23. Artikel 1 Nr. 26 wird wie folgt geändert: „§ 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird nach ‚Sachverständiger‘ um die Worte ‚und der Gleichstellungsbeauftragte‘ ergänzt.

bb) Nach Satz 3 wird der neue Satz 4 eingefügt: ‚In der Berufungskommission sind mindestens drei weibliche stimmberechtigte Mitglieder vertreten.‘

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.“

b) In Absatz 3 Satz 6 Nr. 2 werden nach ‚wissenschaftlich‘ die Worte ‚oder künstlerisch‘ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

‚(5) Die Grundordnung kann eine Beteiligung des Senats bei Berufungsverfahren vorsehen. Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.‘“

24. Artikel 1 Nr. 27 wird wie folgt geändert: „§ 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der bisherige Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

‚Ihr gehören mindestens 4 externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit Stimmrecht an.‘“

25. Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt geändert: „In § 63 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonders herausgehobene“ durch das Wort „herausragende“ ersetzt. Der Punkt nach ‚wird‘ wird durch ein Komma ersetzt und Folgendes angefügt: ‚oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit.‘“

26. Artikel 1 Nr. 35 wird wie folgt geändert: „§ 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst: ‚Beschluss der Studien- und Prüfungsordnung nach § 13 Abs. 5,‘

bb) Nummer 19 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst: ‚die Stellungnahme zu Zielvereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2,‘

cc) Die bisherigen Nummern 19 und 20 werden die Nummern 20 und 21.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

‚(3) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt den Vorsitz im Senat. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Die Sitzungen der Kommissionen werden vom Rektor oder einem zu wählenden Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.‘“

27. Nach Artikel 1 Nr. 35 wird eine neue Nr. 35.1 eingefügt: „§ 81a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: ‚Ein stimmberechtigtes Mitglied des Erweiterten Senat kann nicht zum Rektor oder Prorektor gewählt oder zum Kanzler bestellt werden.‘

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Erweiterte Senat wird vom Rektor einberufen. Der Erweiterte Senat bildet einen Sitzungsvorstand, in den jede Gruppe gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 einen von ihr gewählten Vertreter entsendet. Der Sitzungsvorstand bestimmt den Leiter der Sitzung.“

28. Streiche Artikel 1 Nr. 36b ersatzlos.

29. Artikel 1 Nr. 37 wird wie folgt geändert: „§ 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: ‚(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, den Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.‘

b) unverändert.“

30. Artikel 1 Nr. 39 wird wie folgt geändert: „§ 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter ‚Bis zu einem Viertel‘ durch die Wörter ‚Bis zu 30 vom Hundert‘ ersetzt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „von der Staatsregierung“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach ‚Senat‘ die Wörter ‚und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst‘ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

‚(5) Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 ein, so bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.‘

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

e) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:

‚(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.‘

‚(11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.‘

31. Artikel 1 Nr. 40 wird wie folgt geändert: „§ 88 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: ‚1. den Vorschlag der Studien- und Prüfungsordnungen und den Erlass der Modulbeschreibungen,“

32. Artikel 1 Nr. 42 wird wie folgt geändert: „§ 92 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall sind ihr im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer organisatorischen Grundeinheit der Hochschule ganz oder teilweise zu übertragen.“

bb) unverändert

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „An den universitären Zentralen Einrichtungen, die zur Koordinierung der Lehramtsstudiengänge gebildet wurden, wird eine Studienkommission entsprechend § 91 gebildet.“

33. Artikel 1 Nr. 44 wird wie folgt geändert: „§ 103 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 103**

#### **Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung**

(1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Grundordnung kann zur Erprobung und Etablierung eines Qualitätssicherungssystems weitere beschlussfassende Ausschüsse bilden, die ganz oder teilweise Aufgaben der Organe übertragen bekommen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren extern evaluiert werden. Der Bericht ist zu veröffentlichen und dem für Wissenschaft und Hochschule zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtags zur Kenntnis zu geben.

(2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.

(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal, welches nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt ist, nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr nicht beamtetes Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltplans zur Verfügung gestellt.“

34. Artikel 1 Nr. 46 wird wie folgt geändert: „In § 105 Abs. 4 werden die Angabe ‚§ 40 Abs. 2‘ durch die Angabe ‚§ 40 Abs. 6‘ und die Angabe ‚§ 41 Abs. 2‘ durch die Angabe ‚§ 41 Abs. 5‘ ersetzt.“

35. Artikel 1 Nr. 49 wird wie folgt geändert: „§ 111 wird wie folgt geändert:

a) ersatzlos gestrichen

b) unverändert

c) ersatzlos gestrichen.“

36. Artikel 1 Nr. 51 wird wie folgt geändert: „§ 114 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die an die Bestimmungen des Gesetzes angepasste Grundordnung ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.“

e) Absatz 16 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüfungs- und Studienordnungen sowie Promotionsordnungen sind bis zum Ablauf des neunten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen anzupassen.“

f) Absatz 21 wird wie folgt neu gefasst: „Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der zentralen Organe der Hochschule und Organe der Fakultäten gelten ihre bisherigen Amtszeiten.“

37. Streiche Artikel 2 Nr. 1 ersatzlos.

38. Streiche Artikel 2 Nr. 2 ersatzlos.

39. Streiche Artikel 3 Nr. 2 ersatzlos.

40. Streiche Artikel 3 Nr. 3 ersatzlos

41. Streiche Artikel 4 Nr. 1 ersatzlos.

42. Artikel 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe ‚§ 78 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG‘ durch die Angabe ‚§ 78 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG‘ ersetzt.“

43. Artikel 6 wird wie folgt geändert: „Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 3, 6, 7, 17 a aa, 19, 44 und 51 a, b, c sowie Artikel 2 Nr. 3 und 4 treten zum 1.1.2013 in Kraft.

2. Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Beginn des Sommersemesters 2013 in Kraft.

3. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

zu 1.: Mit den vorliegenden hochschulrechtlichen Änderungen wird in einigen Punkten die Autonomie der Hochschulen gestärkt, hingegen in zentralen Bereichen auch die Steuerung durch die Staatsregierung forciert. Der neue Titel „Hochschulfreiheitsgesetz“ suggeriert eine Freiheit, die mit dem Gesetz nicht garantiert wird, zumal das bestehende Hochschulgesetz weitreichende Autonomie der Hochschulen garantiert.

zu 2.: Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Stellung anderer organisatorischer Grundeinheiten.

zu 3.: Zur Hervorhebung des Auftrags und der Funktion der Hochschulen dieses Typs erfolgt die Umbenennung in Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

zu 4.: Um dem Anspruch „Eine Hochschule für alle“ gerecht zu werden, wird die Aufgabe der Hochschule spezifiziert. Die Integration sowie der Abbau von Nachteilen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Studierende, sollen in den Vordergrund rücken.

zu 5.: Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Bewertung der Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierung erfolgt und hierbei die verbindlichen Mindeststandards zu Grunde gelegt werden. Neben der Option der Programmakkreditierung besteht die Möglichkeit zur Systemakkreditierung. Im Falle, dass ein Quality Audit durch den Akkreditierungsrat als Äquivalent zur Systemakkreditierung zugelassen wird, ist dies ebenso eingeschlossen. Neben den Studentenbefragungen, die nunmehr mind. aller zwei Jahre stattfinden, soll es zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung Absolventenbefragungen geben. Eine Anregung der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den sächsischen Hochschulen wird aufgegriffen. Die Datenerhebungen sollen geschlechterspezifisch erfolgen.

zu 6.: Um den Haushaltsgesetzgeber kontinuierlich in die Hochschulentwicklungsplanung einzubinden, wird der für Hochschule und Wissenschaft zuständige Ausschuss des Landtages aller zwei Jahre unterrichtet. Dies ist auch erforderlich, damit der Ausschuss beim Scheitern einer Zielvereinbarungsverhandlung als Schlichter angerufen werden kann, um bei Zielvereinbarungsverhandlungen moderierend eingreifen zu können und letztendlich auch letztendlich Zielvorgaben zu definieren.

Die Hochschulen haben zu Recht im Anhörungsverfahren moniert, dass mit einer starren Festsetzung von Immatrikulations- und Absolventenzahlen je Studiengang In- und Outputsteuerung vermengt werden. Damit der Freistaat Sachsen weiterhin von Mitteln des Bundes profitieren kann, sollen die Immatrikulationszahlen im ersten Hochschulsesemester, welche für den Hochschulpakt relevant sind, vereinbart werden. Zusätzlich, und v.a. aus Mitteln des Leistungsbudgets im Sinne eines Add Ons, sollen Absolventenquoten bzw. -korridore in einzelnen Fächergruppen fixiert werden können, um die Qualität in Lehre und Studium zu stimulieren. Dies soll den Fächerkulturen entsprechend differenziert erfolgen.

Als maßgebliches Sanktionsmittel hat sich die Mittelzuweisung erwiesen. Aus diesem Grund sollen vereinbart werden, in welcher Höhe staatliche Mittel zugewiesen werden, wenn der Grad der Zielerreichung kleiner als 100 Prozent ist. Zu beachten ist dabei, dass die originären Aufgaben der Hochschulen durch das Grundbudget abgedeckt werden müssen. Gestaltungsspielräume ergeben sich vielmehr im Bereich des Leistungs- und Innovationsbudgets.

zu 7.: Die Abweichung vom Stellenplan um 20 Prozent soll für alle Hochschulen, egal welcher Wirtschaftsführung sie unterliegen, erhalten bleiben. Deshalb muss die Streichung gestrichen werden. Der Erhalt der Regelung ist erforderlich, da sich der neu zu schaffende § 103 Abs. 3 lediglich auf kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen bezieht und eine kann-Regelung vorzieht.

zu 8.: Die bisherigen Regelungen zur Studiengebührenfreiheit im Freistaat Sachsen sind beizubehalten. Lediglich die Änderung des Namens der Palucca Hochschule für Tanz Dresden wird übernommen.

zu 9.: Zur Straffung des bisherigen Gremienwegs wird unter Beibehaltung eines zweistufigen Verfahrens zur inhaltlichen Befassung der Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen dem Senat übertragen. Dies soll auf Vorschlag des Fakultätsrates erfolgen; bei Beteiligung mehrerer Fakultäten entsprechend auf Vorschlag der Fakultätsräte. Die juristische Prüfung und Genehmigung liegt weiterhin in den Händen des Rektorates. Dieser Befassungsweg wird dem Umstand gerecht, dass Studien- und Prüfungsordnungen vom Fach verantwortet werden, im Sinne der Qualitätskontrolle und Prüfung der Vereinbarkeit der Ordnung mit gesetzten hochschulübergreifenden Standards erlässt der Senat die Ordnungen, welche vom Rektorat genehmigt werden. Dem Vorschlag des Fakultätsrates geht eine Befassung in der Studienkommission voraus.

zu 10.: Die entsprechende Ergänzung um die Inanspruchnahme von Servicestellen berücksichtigt den Wunsch der Hochschulen.

zu 11.: Es erfolgt eine Öffnung bzw. Klarstellung bei der Beurlaubung in Hinblick auf die Elternzeit der Väter. Die Regelungen zu studentischen „Gremiensemestern“ werden auf die Kommissionen und Ausschüsse der Organe sowie der Studienkommission erweitert, da dort oftmals ein Großteil der Arbeit erledigt wird und wichtige Vorberatungen stattfinden. Um dem Arbeitsaufwand der Studierenden gerecht zu werden, findet die Ausdehnung dieser statt. Insbesondere Kommissionen und Ausschüsse, die im Bereich Qualitätssicherung/ Lehre, Studium, Prüfungen tätig werden, tagen regelmäßig und unter hohem Zeit- sowie Arbeitsaufwand.

zu 12.: Der „Freischuss“ soll für alle Studiengänge erhalten bleiben.

zu 13.: Um eine inhaltliche Anpassung der Modulbeschreibungen schnell und unkompliziert zu ermöglichen, sollen diese nicht mehr Bestandteil der Studienordnung sein. Sie sind zu erstellen und werden im Gegensatz zur Studienordnung nur vom Fakultätsrat beschlossen. Mit der hochschulüblichen Bekanntmachung zum jeweiligen Semesterbeginn wird garantiert, dass stets die aktuellen Versionen für die Studierenden verfügbar sind.

zu 14. bis 17.: Zunächst werden die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der HRK aufgegriffen, um die Qualität der Promotionsverfahren auch künftig sichern zu können und weiterhin zu steigern. Aus gegebenem Anlass wird die Aufnahme in die Doktorandenliste registriert. Zudem soll eine Promotionsvereinbarung geschlossen werden. Näheres zur Ausgestaltung obliegt den Fakultäten in ihren Promotionsordnungen, wenngleich die jüngsten Empfehlungen der HRK „Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren“ vom 23.04.2012

herangezogen werden können. Außerdem entfällt das Rigorosum. Des Weiteren werden redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Mit der Einführung des neuen §40a „Vertretung der Doktorandenschaft“ wird den sächsischen Promovierendeninitiativen Rechnung getragen und eine gesetzliche Basis zur Einführung einer eigenständigen gruppenunabhängigen Doktorandenvertretung geschaffen.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass alle Doktoranden den Status eines Hochschulangehörigen zuerkannt bekommen.

zu 18.: Zur Klarstellung, dass die Gleichstellungsbeauftragten im Interesse einer Querschnittsaufgabe gruppenübergreifend handeln, werden diese – im Falle einer Stimmrechtsausübung bspw. im Fakultätsrat oder der Berufungskommission – keiner Gruppe zugeordnet. Demnach sind sie im Falle, dass sie Professor/innen sind, nicht beim Erreichen der erforderlichen Hochschullehrermehrheit mit zu rechnen. Im Falle von § 88 Abs. 2 haben Gleichstellungsbeauftragte, die Professor/innen sind, zwei Stimmen; eine in der Funktion der/des Gleichstellungsbeauftragten und eine als Hochschullehrer/in.

zu 19.: Den Gleichstellungsbeauftragten wird eine einheitliche Amtszeit von zwei Jahren zugewiesen. Mit dieser Amtszeitregelung wird man dem Umstand gerecht, dass die Gleichstellungsbeauftragten aus allen Mitgliedergruppen der Hochschulen gewählt werden können und sichert eine Mindestkontinuität. Zudem soll die Attraktivität des Amtes mit einer kürzeren Amtszeit gesteigert werden, da eine Bindung an die Aufgaben für fünf Jahre eine hohe Hürde darstellt.

Darüber hinaus wird den Hochschulen ermöglicht, die Amtszeiten in den zentralen Organen der Hochschule für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiter zu verkürzen, um auch in diesem Bereich eine Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung zu stärken und den realen Beschäftigungs- sowie Lebenssituationen der Mitarbeiter gerecht zu werden.

Es wird zudem eine Amtszeitregelung für den neu zu schaffenden Doktorandenrat aufgenommen.

zu 20.: Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten ein Stimmrecht in den Berufungskommissionen, um gezielt zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hinwirken zu können.

Es findet eine Erweiterung und Klarstellung in Hinblick auf die Entlastungsmöglichkeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten statt.

zu 21.: Es wird ein zentraler Ansprechpartner für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit in Form eines Beauftragten geschaffen. Dieser soll zentraler Ansprechpartner für die Studierenden oder Studienbewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit sein und zugleich auch die Mitglieder der Hochschulorgane beraten, wenn es um Fragen der inklusiven Hochschule bzw. dem Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung geht.

zu 22.: Mit der bestehenden Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 3 kann die Funktionsbeschreibung bereits heute eine überwiegende Aufgabenwahrnehmung in Lehre oder Forschung vorsehen. Die hier anvisierte Änderung widerspricht der angestrebten Einheit von Forschung und Lehre und vermag zur Kompensation unzulänglicher Finanzausstattung der Hochschulen dienen.

Vielmehr sollte der Freistaat eine ausreichende Grundfinanzierung zur Verfügung stellen und die Hochschulen bereits existierende Spielräume ausschöpfen.

zu 23. bis 24.: Es erfolgen redaktionelle Anpassungen in Hinblick auf die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Des Weiteren wird eine Mindestbeteiligung weiblicher stimmberechtigter Mitglieder festgeschrieben. Zudem wird dem Wunsch der Kunsthochschulen Rechnung getragen. Des Weiteren wird den Hochschulen die Autonomie übertragen, eine Beteiligung des Senats in Berufungsangelegenheiten – egal an welcher Stelle im Verfahren – per Grundordnung zu regeln. Weitere Details zum Verfahrensablauf sind in einer gesonderten Berufsordnung zu regeln.

zu 25.: Bei der Einstellung von Juniorprofessoren wird den Erfordernissen der Kunsthochschulen Rechnung getragen.

zu 26.: In Anlehnung an Nr. 8 wird die Beschlusskompetenz des Senats bei Studien- und Prüfungsordnungen definiert. Darüber hinaus ist eine Beteiligung im Prozess der Zielvereinbarungen neu verankert wurden. Zudem bleibt die Beteiligung des Senats durch Erteilung des Einvernehmens bei der Findung eines neuen Rektors erhalten.

Um weiterhin eine Trennung der Mitgliedschaft in den zentralen Organen der Hochschule aufrecht zu erhalten sollen Rektor, Prorektoren, Kanzler und Dekane weiterhin nur beratend dem Senat angehören. Eine Entscheidung des Rektors bei Stimmgleichheit widerläuft § 54 Abs. 2, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst werden. Diesem Prinzip sollte auch weiterhin im Senat Rechnung getragen werden.

In Absatz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass die Kommissionen nicht zwangsläufig vom Rektor geleitet werden müssen, sondern ein Vorsitzender gewählt werden kann, dies könnten bspw. auch Prorektoren, Dekane, Kanzler oder andere Hochschulmitglieder sein.

zu 27.: Da die Mitglieder des Rektorates (Rektor, Prorektoren, Kanzler) die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Erweiterten Senat beschließen, soll eine Doppelmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden Vorkehrungen getroffen, die insbesondere im Fall eines Abwahantrages gegenüber dem Rektor, zur unbefangenen Sitzungsleitung führen sollen.

zu 28.: Das Einvernehmen zwischen Senat und Hochschulrat beim Erstellen des Wahlvorschlags für das Amt des Rektors soll erhalten bleiben.

zu 29.: Die Änderung trägt der Leitung der Hochschule durch den Rektor Rechnung. Zudem wird der Hochschule gewährt, die Anzahl der Prorektoren selbst zu definieren.

zu 30.: Mit der Anhebung der Begrenzung der internen Mitglieder des Hochschulrates auf 30 Prozent besteht nunmehr die Möglichkeit bei elf Mitgliedern, drei interne zu berufen. Bislang lief die Regelung insofern fehl, da stets zwei interne berufen werden konnten. Zudem wird die studentische Partizipation gestärkt, indem die Möglichkeit zur Benennung von Persönlichkeiten auch gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingeführt wird.

zu 31.: Entsprechend Nr. 17 sind die Gleichstellungsbeauftragten nunmehr keiner Gruppe zuzuordnen, demnach lässt sich die Herstellung der Mehrheit der Hochschullehrer von einer

Stimme stets erreichen, da die Stimme der Gleichstellungsbeauftragten nicht in keinem Fall den Hochschullehrern zugeordnet werden kann. Demnach kann auf die Änderung verzichtet werden.

Anstatt wird eine redaktionelle Anpassung in Hinblick auf den neu vorgeschlagenen Gremienweg der Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen vorgenommen.

zu 32.: Da nicht nur Aufgaben des Fakultätsrates wahrgenommen werden müssen, sondern auch die Dekans und Fragen zur Mittelbewirtschaftung geklärt werden müssen, wird die Referenz zur organisatorischen Grundeinheit der Hochschule, i. d. R. die Fakultät, gemäß § 2 Abs. 2 hergestellt.

Zudem sollen Studienkommissionen in den Lehrerbildungszentren eingerichtet werden, die zu den fakultätsübergreifenden studienorganisatorischen Belangen der Lehramtsstudiengänge und den fakultätsübergreifenden Studien- sowie Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge Stellung bezieht.

zu 33.: Erweiterung der Erprobungsklausel um den Bereich der Qualitätssicherung. Damit verbunden ist die Möglichkeit weitere Ausschüsse innerhalb der Hochschule zu etablieren, die Kompetenzen bisheriger Organe ganz oder teilweise übertragen bekommen können. Dies soll zur Optimierung der Prozesskreisläufe dienen und den Hochschulen den Freiraum einräumen Expertengremien bei der Etablierung ihrer Qualitätssicherungssysteme zu berufen. Die Mitwirkung der Mitgliedergruppen muss gewahrt bleiben, denkbar ist aber auch ein stärkeres Gewicht der Studierenden bei Entscheidungsprozessen in Lehre und Studium sowie zugehörigen Feedbackmechanismen.

Es wird ein Verweis auf den TV-L aufgenommen, um die Tarifbindung zum Ausdruck zu bringen.

zu 34.: redaktionelle Anpassungen

zu 35.: Die Notwendigkeit des Zuwachses an Einflussmöglichkeiten der Staatsministerien gegenüber den Studentenwerken ist nicht ersichtlich und greift unnötig in die Selbstverwaltungsrechte der Studentenwerke ein. Es ist zu beachten, dass ein Großteil der Dienstleistungen der Studentenwerke aus Beiträgen der Studierenden erbracht wird, sodass diese maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung und Ausgestaltung der Studentenwerke nehmen sollen.

zu 36.: Es erfolgt eine Anpassung der Übergangsvorschriften bzw. Neuaufnahme einzelner Regelungsgehalte.

zu 37. bis 42.: redaktionelle Anpassungen in Folge von Änderungen

zu 43.: Die Auflösung des IHI Zittau soll zum 1.1.2013 wirksam werden, ebenso die Änderungen in der Haushaltssystematik sowie damit in Verbindung stehend Zielvereinbarungen oder Erprobungsklauseln zur Flexibilisierung. Mit der Angleichung an den Rhythmus des Doppelhaushaltes werden unterjährige Abschlüsse und Zwischenbilanzen vermieden.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 51 werden die neuen Nummern 1 bis 50.

**Begründung:** Eine Änderung des Gesetzstitels ist weder notwendig noch wird sie den inhaltlichen Änderungen im Gesetz gerecht.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 3b. eingefügt:

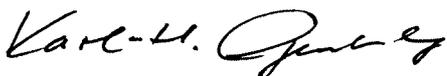
„3b. In § 5 Absatz 2 wird folgende Nummer 14 angefügt:

14. unterstützen das Ziel der Integration behinderter Menschen. Sie wirken in geeigneter Form auf die Vermittlung des für die Schaffung von Barrierefreiheit erforderlichen Wissens (§ 3 SächsIntegrG) innerhalb aller Mitgliedergruppen hin.“

**Begründung:** Die Rahmenbedingungen für die Schaffung von echter Barrierefreiheit sind an den Hochschulen innerhalb und zwischen den Mitgliedergruppen in sehr unterschiedlichem Maße bekannt. Eine weitverbreitete Kenntnis dieser Kriterien trägt zu einer höheren Sensibilität für dieses Thema bei, und ermöglicht so den Abbau von Vorbehalten gegenüber baulichen oder ausstattungsbezogenen Veränderungen und Anpassungen.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. § 9 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

(2) Die Qualität der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 5 wird durch regelmäßige Evaluationen gesichert. Die Hochschulen, ihre Fakultäten und Zentralen Einrichtungen evaluieren insbesondere

1. die Lehre,
2. die Forschung und die künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
3. die Verwaltungs- und Beratungsleistungen und
4. die Qualität der abgeschlossenen Promotionen und Promotionsprozesse

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Verbesserung der Bedingungen für ausländische Mitglieder und Mitglieder mit Behinderungen.

(3) Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden durch regelmäßige Studierendenbefragungen zum Ende jedes zweiten Semesters zu beteiligen. Zur Evaluierung ihrer Forschung nutzen die Hochschulen die von nationalen und internationalen Institutionen der Forschungsplanung und Forschungsförderung eröffneten Fördermöglichkeiten zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre. Bei Evaluierung der Verwaltungsleistungen sind regelmäßige Befragungen der Studierenden und des Personals sowie der hochschulexternen Abnehmer wissenschaftlicher Dienstleistungen der Hochschule durchzuführen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“.

**Begründung:** Eine umfassende Qualitätssicherung erfordert die Evaluierung aller hochschuleigenen Bereiche, einschließlich der Lehre, der Verwaltungs- und Beratungsleistungen und ggf. der Forschungsarbeit. An diesen Evaluationen müssen alle betroffenen Mitgliedergruppen beteiligt werden.

Neben der schon üblichen Evaluierung von Studium, Lehre und Forschung sollen auch Verwaltungs- und Beratungsleistungen evaluiert werden. Damit wird ein Instrument der Qualitätsentwicklung der Hochschulverwaltung und -beratung (Studienberatung) vor dem Hintergrund deutlich gewachsener Aufgaben eingeführt.

Mit der Studierendenbefragung wird ein erprobtes Instrument, vergleichbar mit den Regelungen anderer Bundesländer, verbindlich festgeschrieben. Die Evaluation der Forschung soll entsprechend der existierenden nationalen und internationalen Forschungsnetzwerke auch unter Nutzung entsprechender Ressourcen auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der europäischen Rahmenforschungsprogramme, aber auch durch international anerkannte Evaluationsagenturen erfolgen. Die Evaluation der Verwaltung soll nicht nur innerhalb der Hochschule bei Studierenden und Beschäftigten, sondern ebenso unter Einbeziehung externer Abnehmer wie Unternehmen, Forschungsinstitutionen u.ä. erfolgen.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 6 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

I. Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt geändert:

1. Dreifachbuchstabe ccc) wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,“

2. In Dreifachbuchstabe ddd) wird die Angabe „Nummern 4 bis 6“ durch die Angabe „Nummern 5 bis 7“ und die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

3. Dreifachbuchstabe eee) wird wie folgt gefasst:

„eee) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Maßnahmen bei Nichterreichen der Ziele.“

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

II. Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.“

**Begründung:** Die zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen zu schließenden Zielvereinbarungen sollen auch konkrete Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vorsehen und so zu einer verbindlicheren Erfüllung dieser inhärenten Hochschulaufgabe beitragen.

Die Maßnahmen bei Nichterreichen der Ziele werden ebenfalls Bestandteil der Zielvereinbarung. Damit wird eine auf die jeweilige Situation der Hochschule abgestimmte Verhandlung der Zielvereinbarungen ermöglicht.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

---

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 6 wird im Buchstabe a) Doppelbuchst. aa) dem Dreifachbuchst. aaa) folgender Dreifachbuchst. aaa1) vorangestellt:

„aaa1) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

‘Die Zielvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Sächsischen Landtages.’“

**Begründung:** Im Rahmen des neuen Hochschulgesetzes erfolgt die Steuerung der Aufgabenerfüllung der Hochschulen zum wesentlichen Teil über Zielvereinbarungen. Die dadurch gewonnene Autonomie der Hochschulen ist begrüßenswert. Allerdings sollte das Parlament als Haushaltssouverän über die Zustimmungsbedürftigkeit der Zielvereinbarungen ein Mindestmaß an Kontrolle über die Hochschulen und deren Aufgabenerfüllung behalten.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 6 Buchst. b) wird der neu einzufügende Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, so werden durch eine Schlichtungskommission, auf Antrag mindestens einer der Verhandlungspartner, Schlichtungsverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung aufgenommen. Diese Schlichtungskommission, deren Mitglieder jeweils zur Hälfte durch die Landesrektorenkonferenz und durch die Staatsregierung dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen werden, wird ständig eingerichtet. Der Landtag wählt zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 ein Mitglied für den Vorsitz der Schlichtungskommission. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den genannten Verhandlungspartnern erfüllen. Kommt innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Beginn der Schlichtungsverhandlungen keine Schlichtung zustande, so trifft die Schlichtungskommission im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Abwägung der wechselseitigen

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes eine Vereinbarung. Eine von der Schlichtungskommission erarbeitete Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landtages. Ein zeitlich folgender einvernehmlicher Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 2 ersetzt die durch die Schlichtungskommission getroffene Vereinbarung.“

**Begründung:** Eine einseitige Zwangsvornahme vonseiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bei Nichtzustandekommen einer Zielvereinbarung nach § 10 Abs. 2 widerspricht einer Autonomiesteigerung der Hochschulen und ist deshalb abzulehnen. Sie wurde auch in der parlamentarischen Anhörung des Gesetzentwurfes einhellig zurückgewiesen.

Für Fälle des Nichtzustandekommens von Zielvereinbarungen wird das Instrument einer Schlichtungskommission neu eingeführt. Durch dieses Instrument wird mit der Äquidistanz beider Parteien der notwendige Einigungsdruck auf die Verhandlungspartner erzeugt, ohne eine der beiden Parteien zu benachteiligen. Um eine Akzeptanz des Gremiums auf beiden Seiten zu gewährleisten, werden die Mitglieder der Schlichtungskommission zu gleichen Teilen von der Landesrektorenkonferenz und von der Staatsregierung vorgeschlagen. In Entsprechung der parlamentarischen Legitimität wählt der Landtag die Mitglieder der Schlichtungskommission und bestimmt den Vorsitz.

Kommt es zwischen den Hochschulen und dem Ministerium zu keiner Einigung, wird für einen Zeitraum von zwei Monaten eine Schlichtung durch die Schlichtungskommission ermöglicht. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Schlichtungskommission über Vorgaben, die durch spätere Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden können.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/** \_\_\_\_\_

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben b) und c) werden gestrichen.
2. Die bisherigen Buchstaben d) bis h) werden die neuen Buchstaben b) bis f).

**Begründung:** Langzeitstudiengebühren sind ein ungeeignetes Regulierungsinstrument. Das Ziel, Studierende zu einem zeitnahen Studienabschluss zu motivieren, kann durch ein breites Beratungsangebot, eine sichere Studienfinanzierung und etablierte Lehrqualitätssicherungssysteme in weitaus besserem Maße erreicht werden. Auch in Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand in Relation zu den erwartbaren Mehreinnahmen ist eine Langzeitstudiengebührenregelung unzweckmäßig. Wenn Langzeitstudiengebühren trotzdem eingeführt werden sollen, dann müssen sie mit einer Beweispflicht der Hochschulen, dass eine Beendigung des Studiums in der

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Regelstudienzeit möglich gewesen wäre und umfassenden Härtefallregelungen verbunden werden.

Die verpflichtende Gebührenerhebung für Studierende aus Nicht EU Ländern widerspricht dem im Hochschulentwicklungsplan artikuliertem Ziel, die Internationalität der Hochschulen – auch in Hinblick auf einen stetig wachsenden Fachkräftemangel – zu steigern.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 11 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„11. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Bei Studenten und Studentinnen, die mindestens zwei Semester aktiv in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder zugehöriger Ausschüsse und Kommissionen sowie der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird pro Jahr der Mitwirkung ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Mitwirkung in den Organen der studentischen Selbstverwaltung ist nicht an die Übernahme eines Wahlmandates gebunden. Sie bedarf der Bestätigung des jeweiligen Organs der studentischen Selbstverwaltung.“

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. *Karl H. Jantke*

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**Begründung:** Die akademische und studentische Selbstverwaltung ist auf das durchaus zeitaufwendige Engagement der Studierenden einer Hochschule angewiesen. In der parlamentarischen Anhörung wurde auch darauf hingewiesen, dass eine aktive Beteiligung in der Praxis nicht nur durch die gewählten Mandatsträger erfolgt. Vielmehr sind es auch aktive nicht gewählte Studierende, die durch ihre Mitarbeit zum Erfolg der Selbstverwaltungen beitragen. Der Arbeitsaufwand in den diversen Gremien und Kommissionen der Hochschulen ist zum Teil sehr groß, weshalb die aktive Mitarbeit in allen Gremien und Kommissionen als gremiensemesterwürdig anzuerkennen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die aktive Mitarbeit durch die gewählten Vertreter in diesen Gremien und Kommissionen bestätigt wird.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

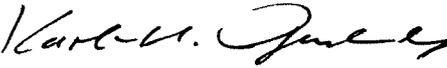
Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird Nummer 13 Buchst. a) gestrichen.

**Begründung:** Diverse parlamentarische Anfragen brachten keine verlässlichen Aussagen, ob durch den Freiversuch in modularisierten Studiengängen tatsächlich eine Prüfungsüberlast verursacht wird. Hingegen dient der Freiversuch als Anreiz, die Abschlussprüfungen vor dem eigentlich dafür vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen und somit Prüfungsängste zu minimieren. Auf diese Weise wird nicht nur ein regelstudienzeitkonformer Studienabschluss befördert, sondern durch die Möglichkeit einer Verbesserung auch einem guten Hochschulabschluss Vorschub geleistet.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/** \_\_\_\_\_

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 13 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

“(10) Eine Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit kann auf Verlangen des Prüfungsorgans durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden. Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung.“

**Begründung:** Prüfungen sind ein verpflichtender Teil des Studiums, so wie es das Erbringen von Arbeitsleistungen in nicht selbstständigen Arbeitsverhältnissen ebenfalls ist. Eine Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Studierenden bei dem Nachweis einer zeitlich begrenzten Unfähigkeit, dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist nicht statthaft.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Die Studienordnungen sollen die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorsehen. Besondere Anforderungen an die Zulassung zu einem Teilzeitstudium sind unzulässig, ein Wechsel zwischen Teil- und Vollzeitstudium muss gewährleistet werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“

**Begründung:** Die sich stetig verändernde Lebensrealität der Studierenden macht Anpassungen im Studienverlauf und in der Studienform immer notwendiger. So sind es besonders die Fürsorgepflichtigen gegenüber einer eigenen Familie, die Notwendigkeit verstärkt einer Erwerbsarbeit nachzugehen, aber auch andere Lebensentwürfe, die ein Studium in klassischer Vollzeit immer schwerer möglich machen. Um Überschreitungen

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

der Regelstudienzeit und hohe Abbrecherquoten zu vermeiden, bedarf es der umfassenden Einführung von Teilzeitstudiengängen, parallel zu den vorhandenen Vollzeitstudiengängen. Jede Fakultät soll die Einzelheiten der Art und Ausgestaltung des Teilzeitstudiums eigenständig und angepasst an die Besonderheiten der jeweiligen Studiengänge festlegen. Grundlegend gemein muss aber allen Teilzeitmodellen sein, dass der Zugang zu ihnen allen Studierenden offen steht, ohne dass besondere Gründe die Teilzeitwahl rechtfertigen müssen.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Ziffer 17 Buchstabe c) wird der neue Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Zur Promotion ist eine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Hochschullehrern bewertet. Vor Beginn der Promotion ist zwischen dem Promovierenden und dem betreuenden Hochschullehrer eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, in der Fragestellung und inhaltliche Teilaspekte, Zeitrahmen, Arbeitsablauf, voraussichtliche Form und Evaluation der Dissertation sowie Motivation, Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung der an der Dissertation Beteiligten vereinbart werden.“

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die bisherige Regelung zur Bewertung einer Dissertation ist ausreichend und bewährt. Die Möglichkeit, eine Dissertation auch durch eine Juniorprofessur begutachten zu lassen, entspricht der ursprünglich intendierten rechtlichen Gleichstellung von Juniorprofessoren und Universitätsprofessoren in allen Belangen, die Forschung und Lehre – einschließlich Prüfungen – betreffen.

Die Dissertationsvereinbarung wird als neues und insbesondere an schweizerischen Hochschulen erprobtes Instrument verbindlich eingeführt. Damit wird den verbreiteten Abstimmungsproblemen bei der Durchführung von Dissertationsvorhaben Rechnung getragen und es werden Voraussetzungen für die verantwortliche Durchführung von Promotionsvorhaben geschaffen. Dadurch kann die Abbruchquote von Dissertationen gesenkt und ein insgesamt effizienterer Einsatz wissenschaftlicher Ressourcen ermöglicht werden.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird der Nummer 17 folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

“(11) Einzelnen Fachbereichen der Fachhochschulen kann auf Antrag durch das für Wissenschaft und Kunst zuständige Staatsministerium das Promotionsrecht verliehen werden. Die Verleihung erfolgt nach einer Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzungen des betreffenden Fachbereichs durch eine Kommission, die vom für Wissenschaft und Kunst zuständigen Staatsministerium eingesetzt wird.“

**Begründung:** Im Zuge des Bologna-Prozesses werden die Hochschultypen einander angenähert. Aufgrund der erheblichen wissenschaftlichen Forschungsleistung und -qualität verschiedener Fachhochschulen kann das Promotionsrecht auf Antrag auf

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

einzelne Fachbereiche übertragen werden. Zur Sicherung der Qualität soll die Verleihung des Promotionsrechts nach einer positiven Bewertung der wissenschaftlichen Voraussetzung durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eingesetzte Kommission erfolgen.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

### **§ 45a Militärische Forschungsvorhaben**

Abweichend von § 45 Satz 2 müssen alle Forschungsvorhaben, deren primärer Anwendungszweck im militärischen oder rüstungsindustriellen Bereich angesiedelt ist, dem akademischen Senat angezeigt und hochschulöffentlich gemacht werden. Dies gilt auch für drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben gemäß § 46, deren Finanzierung maßgeblich aus Quellen mit militärischem oder rüstungsindustriellem Betätigungsfeld stammt.“

**Begründung:** Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit zu bedenken. Die den Hoch-

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

schulen zur Verfügung gestellte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln soll ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr.h.c. Erhard Denninger aus dem Jahr 2009, im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, stellt fest, dass die Friedens-Finalität als ein zentrales und hochrangiges Element der Organisation und Tätigkeit staatlicher Institutionen in der Bundesrepublik anzusehen ist und dass der Landesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht daran gehindert ist, die Friedens-Finalität der geplanten Forschung durch eine „Zivilklausel“ zum Ausdruck zu bringen.<sup>1</sup> Ungeachtet dessen widerspricht die formulierte Zivilklausel in keiner Weise der Freiheit von Forschung Lehre, sondern ist als deren sinnvolle Ergänzung anzusehen. Freiheit von Forschung bezieht sich auf die freie Wahl des Gegenstandes und Zieles der Forschung, der Methode und der Bewertung und Verbreitung der Forschungsergebnisse. Die Ergänzung dieser Freiheit, dass Forschung ausschließlich friedlichen Zwecken dienen soll und militärische Forschung öffentlich zu machen ist, steht der grundsätzlichen Freiheit also nicht entgegen.

---

1 [http://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_gutachten\\_denninger\\_2009.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/mbf_gutachten_denninger_2009.pdf)

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/** \_\_\_\_\_

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 24 wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Wortlaut wird die Angabe „a)“ vorangestellt.
2. Es wird folgender Buchstabe b) angefügt:

„b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

'(4) Beschlüsse der Entscheidungsgremien und -organe in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Stimmenmehrheit der anwesenden Studierendenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Das Nähere regelt die Hochschule in der Grundordnung.'“

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**Begründung:** Studierende stellen die größte Mitgliedergruppe einer Hochschule. Wie Hochschullehrern eine herausgehobene Stellung bei Fragen die Forschung und Lehre zukommt, sind Entscheidungen zur Studienorganisation für die Gruppe der Studierenden von hervorgehobener Bedeutung. Aus diesem Grund ist im Wirkungsfeld des Senates eine entsprechende Vetoregelung bereits vorhanden. Da allerdings auch in anderen Organen, wie dem Fakultätsrat, Entscheidungen von studienorganisatorischer Bedeutung getroffen werden, ist eine Ausweitung des Vetorechtes folgerichtig.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird die Nummer 26 wie folgt gefasst:

„26. § 60 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Hochschule setzt eine ständige Berufungsprüfungskommission ein. Die Mitglieder der Berufungsprüfungskommission, von der die Mehrheit nicht Mitglieder der Hochschule sind, werden vom Hochschulrat bestellt. Das Nähere, insbesondere zu Größe und Zusammensetzung der Berufungsprüfungskommission und zu Bestellung und Dauer der Mitgliedschaft, regelt die Hochschule durch Ordnung in Benehmen mit dem Hochschulrat.

(5) Die Berufungsprüfungskommission prüft Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen auf Antrag des für Wissenschaft und Kunst zuständigen Staats

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

ministeriums oder des Rektors und gibt ein bindendes Votum zur Ablehnung oder Abweichung von Berufungsvorschlägen ab. Mitglieder der Berufungskommission, die einer Fächergruppe angehören, aus der eine Berufung geprüft wird, sind an der jeweiligen Prüfung nicht zu beteiligen. Die Berufungsprüfungskommission besitzt nach Eingang von Widersprüchen das Recht zur Einsicht in den Ausschreibungstext und alle Bewerbungsunterlagen. Das Nähere regelt die Hochschule in Benehmen mit dem Hochschulrat durch eine Ordnung, die der Genehmigung des für Wissenschaft und Kunst zuständigen Staatsministeriums bedarf.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5 und die Sätze 4, 5 und 8 werden gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und wie folgt gefasst:  
„(6) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.“
4. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 8 und 9.

**Begründung:** Durch die Verlagerung der Berufungsentscheidungen in die Hochschulen wird eine neue Prüfungsinstanz notwendig, um die erheblichen mit einer Berufung einhergehenden Mittel- und Strukturentscheidungen verantwortlich und sachgerecht zu legitimieren. Im Sinne der Gruppenhochschule und der ihr inhärenten Entscheidungswege sollte dem Rektorat zwar eine Veto-, keinesfalls aber eine alleinige Verhinderungskompetenz in Bezug auf Berufungsvorschläge zukommen. Die Berufungsprüfungskommission, besetzt mit unabhängigen Mitgliedern, prüft die Berufungen je nach Antrag auf Recht- und Zweckmäßigkeit.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 26a. eingefügt:

„26a. In § 60 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Weibliche Mitglieder der Berufungskommission stellen mindestens einen Anteil in Höhe von 40 von Hundert der Mitglieder. Alternativ müssen mindestens zwei weibliche Mitglieder aus der Professorenschaft der Berufungskommission angehören.“

**Begründung:** In seiner Publikation „Fünf Jahre Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ vom 25.05.2012 stellt der Wissenschaftsrat fest, dass Frauen bei den berufenen Professoren nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind. Aus diesem Grund hat er sich für die Empfehlung einer 40%-Quote in den wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Gremien entschieden. Der Änderungsantrag trägt dieser Empfehlung für den Bereich der Berufungskommissionen Rechnung.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

**DRUCKSACHE 5/**

**zu Drs 5 / 9089**

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 37 Buchst. a) wird folgender Doppelbuchstabe cc) angefügt:

„cc) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Wahl eines Prorektors aus der Mitgliedergruppe der Studenten ist in die Grundordnung aufzunehmen.“

**Begründung:** Mit der schrittweisen Verlagerung von Entscheidungskompetenzen aus dem Senat in das Rektorat ist die Bedeutung der dort getroffenen Entscheidungen für die gesamte Hochschule gestiegen. Gleichzeitig ist in keinem Rektorat im Freistaat Sachsen gegenwärtig ein Mitglied der größten Mitgliedergruppe der Hochschule mitentscheidend tätig. Erfahrungen aus anderen Hochschulen – so zum Beispiel der Universität Rostock – haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass es für die Qualität und Akzeptanz der im Rektorat getroffenen Entscheidungen von Vorteil ist, wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Studierendenschaft mitentscheidend im Rektorat tätig ist.

Dresden, den 5. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 37 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort 'Benehmen' durch das Wort 'Einvernehmen' ersetzt.“

**Begründung:** Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Zentralen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung oder Auflösung von Fakultäten sind Entscheidungen von einer Tragweite, die alle Mitgliedergruppen einer Hochschule – ggf. auch über Fakultätsgrenzen hinaus – betreffen. Der Senat als gewähltes Gremium aller Mitgliedergruppen sollte bei Entscheidungen dieser Tragweite einvernehmlich mit dem Rektorat entscheiden. Dies dient der Sicherstellung eines hochschulinternen

Dresden, den 6. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

abgestimmten Fächerangebotes mit Anschlussmöglichkeiten und der Verhinderung von studiengangübergreifenden Verwerfungen. Zentrale Einrichtungen erfüllen ebenfalls verschiedene Aufgaben für einzelne Fakultäten oder Institute sowie Mitgliedergruppen. Änderungen in diesem Bereich ziehen unweigerlich mannigfaltige Folgen für alle Teile der Hochschule nach sich und bedürfen deshalb der Überprüfung des Senates als gebündelte Repräsentanz all dieser Teile. Eine Einvernehmensregelung stellt hier sicher, dass ausgewogene, auf Expertenkenntnis basierende Entscheidungsprozesse den Vorrang vor einseitig motivierten Eilentscheidungen erhalten.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 49 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird gestrichen.
2. Aus den bisherigen Buchstaben b) und c) werden die neuen Buchstaben a) und b).
3. Dem neuen Buchstaben a) wird der folgende Doppelbuchstabe cc) angefügt:  
„cc) In Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort 'Investitionen' das Komma und die Wörter 'zur Gewährung von Darlehen' gestrichen.“
4. Dem neuen Buchstaben b) wird der folgende Buchstabe c) angefügt:  
„c. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
'(6) Die Studentenwerke schließen mit dem für Wissenschaft und Kunst zuständigen Staatsministerium Leistungsvereinbarungen über mehrere Jahre ab. Die Leistungs

Dresden, den 6. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

vereinbarungen regeln die zu erbringenden Leistungen des Studentenwerkes und die Höhe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für den Vertragszeitraum. Die Leistungsvereinbarungen werden von der Geschäftsführung des Studentenwerkes und dem für Wissenschaft und Kunst zuständigen Staatsministerium verhandelt und treten nach Stellungnahme des Verwaltungsrates in Kraft. In Leistungsvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt wird. Die Zuwendungen werden unabhängig von erzielten Jahresüberschüssen des Studentenwerkes gewährt.“

**Begründung:**

Ein beratender Sitz des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Verwaltungsrat des Studentenwerkes wäre rechtssystematisch falsch. Der Verwaltungsrat ist das Selbstverwaltungsgremium des Studentenwerkes. Das Staatsministerium führt darüber die Rechtsaufsicht. Es kann nicht an den Entscheidungen mitwirken, sondern hat diese zu überprüfen.

Die Studentenwerke vergeben ausschließlich Sozialdarlehen an Studierende. Deren derzeitige Genehmigungspflicht durch zwei Ministerien ist ein unnötiger und zeitraubender Verwaltungsaufwand. Die jährliche Gesamthöhe der Darlehen ist ohnehin durch den Darlehensrahmen im genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplan begrenzt.

Der neue Absatz 6 führt Leistungsvereinbarungen für die Studentenwerke ein. Damit wird ihnen eine mittelfristig planbare, verlässlichere und zielorientiertere Finanzierung ermöglicht. Dies entspricht der generellen Autonomiesteigerung des gesamten Hochschulwesens.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5/

zu Drs 5 / 9089

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/9089

Thema: **Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, die Drucksache 5/9089 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 51 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Folgender Absatz 22 wird angefügt:

“(22) Die gemäß § 9 Abs 1 Satz 2 einzurichtenden Systeme zur Sicherung der Qualität der Arbeit werden von den Hochschulen bis zum Beginn des Wintersemesters 2013/2014 etabliert.“

**Begründung:** Die Umsetzung des § 9 Abs. 1 erfolgte bisher in nur unzureichender Weise. Der Änderungsantrag setzt eine Frist für die flächendeckende Einführung von Qualitätssicherungssystemen und bildet somit eine verlässliche Basis für Planbarkeit auf Seiten der Hochschulen und des Staatministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 6. September 2012

b.w.

i.V. 

Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_